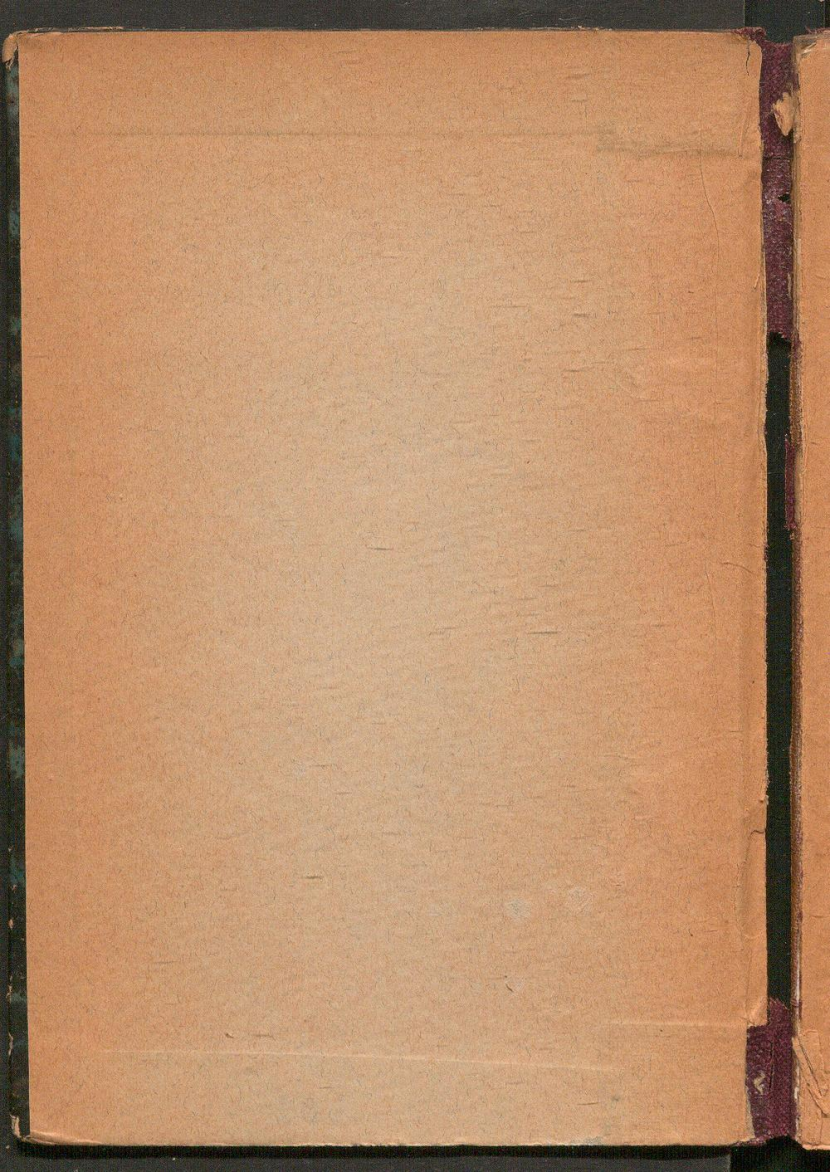


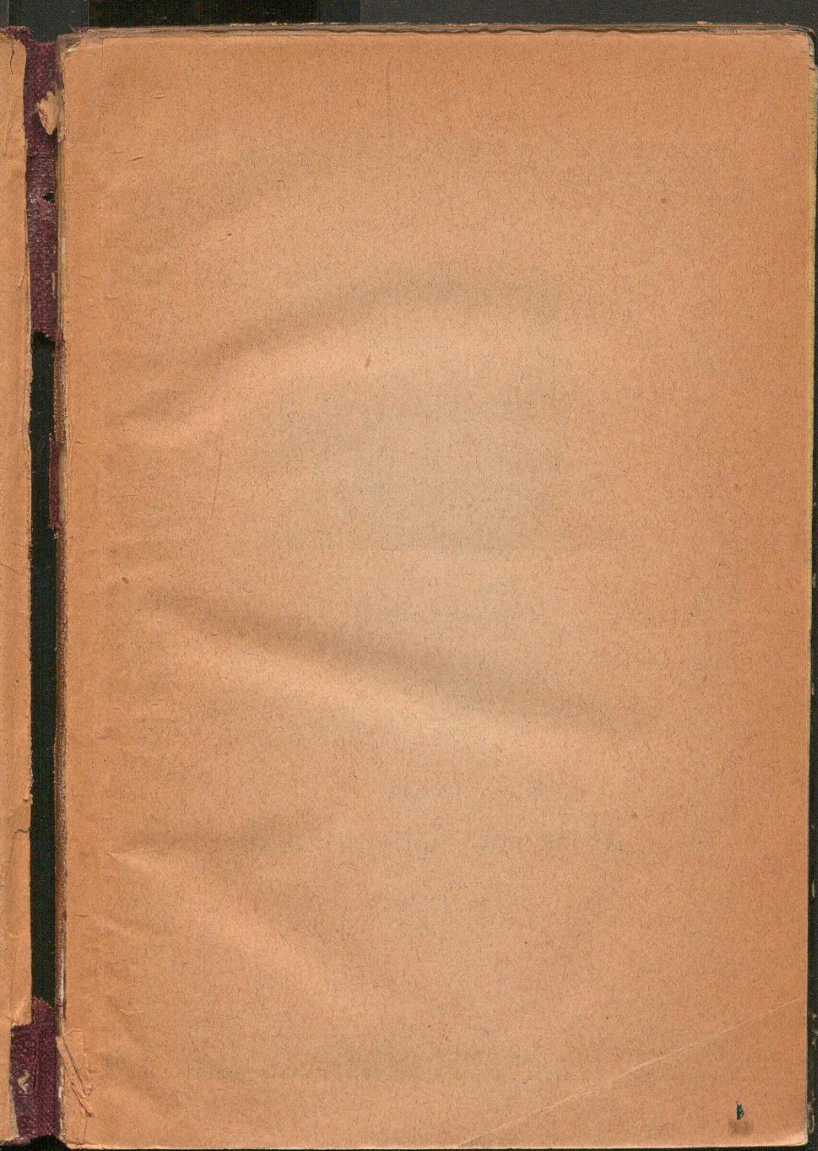
Wiener Stadtbibliothek

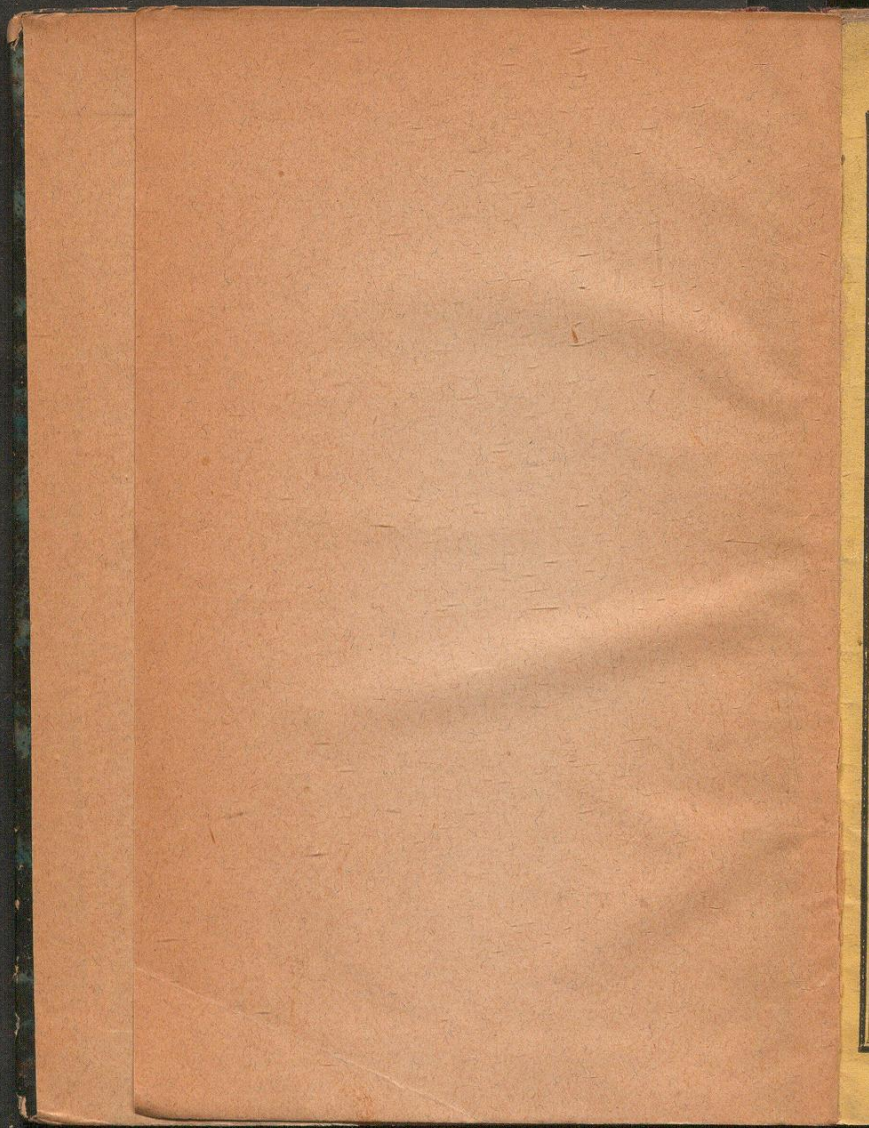
T

2508

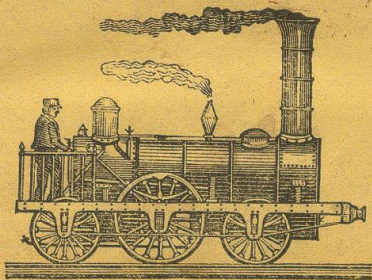
A







A



Kais. Königl.

Staats-Eisenbahn

zwischen

Mürzzuschlag und Grätz.

A VII $\frac{1}{29}$

üß
te

D mit
gef
sch
Cit
Be
hak
die
wer

na
leg

Gi
ge
In
üb

mi
gel
far
ha
Lo

mi
M
vo
als
eig
pe

des
W
Fa





K u n d m a c h u n g

über den Verkehr der Personen: und gemischten Züge auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz.

Die Staatsverwaltung hat die Visirung des Fahrbetriebes und der mit demselben in Verbindung stehenden, zur Ausübung des Betriebes gehörigen Geschäftszweige, als: der Magazinirung, des Expeditionsgeschäftes u. s. w., sowohl für Personen als Waaren, auf dieser Staats-Eisenbahn der k. k. priv. Wien-Bohner Eisenbahngesellschaft mittelst Vertrages überlassen; daher das Publikum, welches diese Staats-Eisenbahn benützt, sich in allen den Verkehr betreffenden Angelegenheiten an die Direktion der gedachten Gesellschaft als Betriebs-Unternehmung zu wenden hat.

Zur Ausübung der Kontrolle über die Ausführung des Betriebes, nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Bestimmungen, hat die letztere längs der Bahn ihre Organe aufgestellt.

I. Ueber Ordnung und Sicherheit.

§. 1. Die Reisenden haben die über die Benützung der k. k. Staats-Eisenbahn veröffentlichten Bestimmungen zu beachten, den Anordnungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit aufgestellten Individuen Folge zu leisten, und dieselben nöthigen Falls in der Ausübung ihrer Berufspflichten zu unterstützen.

§. 2. Die Reisenden haben sich, den bestehenden Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Dokumenten zu versehen, und müssen zur gehörigen Zeit die Fahrkarte lösen. Nur gegen Vorweisung einer Fahrkarte, von welcher der Portier oder Thürsteher den Coupon abzureißen hat, ist der Eintritt in die zum Abwarten der Abfahrtszeit bestimmten Lokalitäten gestattet.

§. 3. Jeder Reisende kann 40 Pfund Gepäck unter eigener Aufsicht mit sich und in den Wagen nehmen, wenn er es ohne Belästigung der Mitfahrenden unter seinem Sitze unterbringen kann. Ist das Gepäck zu voluminös, also zur Mitnahme im Wagen nicht geeignet, oder schwerer als 40 Pfund, oder will der Reisende dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht mit sich nehmen, so ist dasselbe bei dem betreffenden Expedite vorschriftsmäßig aufzugeben.

§. 4. Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor der Abfahrt des Zuges ein Glockenzeichen gegeben, bei welchem sich die Reisenden zum Wagenzuge zu begeben, und in den Wagen jener Klasse, für welche die Fahrkarte gelöst worden ist, den Platz einzunehmen haben. In den Zwi-

Stationen ist die Ankunft des betreffenden Zuges ebenfalls in den hierzu bestimmten Lokalitäten abzuwarten. Die Ankunft wird durch ein Glockenzeichen angezeigt, und nach dessen Eintreffen werden die Kondukteure den Wagen bezeichnen, auf welchem die Plätze einzunehmen seyn werden.

§. 5. Das Besteigen der Wagen ist, wenn mit dem Horne das Zeichen gegeben worden, oder wenn sich der Wagenzug in Bewegung gesetzt hat, oder so lange er nicht zum vollkommenen Stillstande gebracht ist, untersagt.

§. 6. Wer die festgesetzte Abfahrtszeit versäumt, hat weder auf einen Rückersatz für die gelöste Fahrkarte, noch auf irgend eine Entschädigung Anspruch, und es ist auch kein Austausch der Fahrkarte für eine spätere Fahrt zulässig.

§. 7. Der Zutritt zu andern als jenen Räumen des Bahnhofes, welche zum Auf- und Absteigen bestimmt sind, ist den Reisenden nicht gestattet, und es haben sich dieselben auch von den Lokomotiven und von den Fahrgeleisen entfernt zu halten.

§. 8. Das Öffnen der Wagenthüren durch die Reisenden ist nur im Falle eines eingetretenen besonderen Voralles, bei welchem das Verweilen in den Wagen Gefahr bringen könnte, und worüber die Kondukteure Auskunft zu geben beauftragt sind, gestattet, in allen andern Fällen, besonders während der Fahrt, ist dies, so wie das Herausstellen auf die Plattform der Wagen, strenge untersagt, und noch weniger darf ein Absteigen versucht werden, ehe der Wagenzug in Stillstand gebracht ist. Bei vorkommenden Störungen wird übrigens dem Ersuchen der Kondukteure zum Absteigen von den Wagen Folge zu geben seyn.

Ueberhaupt haben sich die Reisenden auf ihren Sigen ruhig zu verhalten. Das Besteigen der Bänke, und das Uebersteigen der Lehnen, besonders aber das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist nicht gestattet.

§. 9. Die Fahrkarten sind von den Reisenden zu verwahren, auf Verlangen der Kondukteure und Revisoren vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen auf der Bestimmungsstation an den Kondukteur abzugeben.

Wer mit einer ungültigen oder wohl gar ohne Karte getroffen wird, muß die Fahrgebühr für die benützte Wagenklasse und für die ganze Strecke, welche der Zug von seinem Abgangsorte zurückgelegt hat, dem Kondukteur sogleich bezahlen, welcher bei dem nächsten Erpedite die Fahrkarte sowohl für diese, als auch für die von dem Reisenden noch zu befahrende Strecke zu lösen, und demselben zu übergeben hat, und es wird in dem Falle, wo die absichtliche Benachtheiligung der Anstalt mit Grund zu vermuthen ist, die Weiterbeförderung verweigert.

§. 10. Nach dem Eintreffen eines Zuges auf einer Zwischenstation haben, sobald der Zug in Stillstand gebracht ist, diejenigen die Wagen zu verlassen, welche auf der Station zurückbleiben. Die Weiterfahrenden haben das Absteigen möglichst zu vermeiden, und müssen im unvermeidlichen Falle jedenfalls vor dem mit dem Horne zur Abfahrt zu gehenden Zeichen den Wagen wieder besteigen.

Das Absteigen soll auf allen Stationen auf der gegen die Aufnahmsgebäude gerichteten Seite geschehen, und die Reisenden sollen am Bahn-

Hofe nicht länger verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks unumgänglich nöthig ist.

§. 11. Wenn der Fall eintritt, daß Fahrten unterbrochen würden, oder gar nicht vorgenommen werden könnten, hat der Reisende Anspruch auf den Rückersatz des bezahlten Fahrgebüses, jedoch nur für jene Bahnstrecke, auf welcher die Fahrt unterbleibt; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen.

§. 12. Bei Elementar-Ereignissen oder andern Hindernissen, welche die Fahrt auf der Bahn in einer Strecke nicht fortzusetzen gestatten, wird für die Weiterbeförderung bis zur nächsten fahrbaren Strecke mittelst anderweitigen Fahrgelegenheiten ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr möglichst gesorgt werden.

§. 13. Betrunknenen, Kranken, und überhaupt solchen Personen, welche den Nebensitzenden durch ihre Nachbarschaft oder durch unanständiges Betragen lästig sind, wird die Mit- oder Weiterfahrt nicht gestattet, und diese haben auch keinen Anspruch auf den Rückersatz der bezahlten Fahrgebühr.

§. 14. Das Tabakrauchen ist in den Wagen zweiter und dritter Klasse erlaubt, in der ersten Wagenklasse aber nur dann, wenn keiner der in derselben Abtheilung befindlichen Passagiere den Wunsch zur Unterlassung zu erkennen gibt.

Auf den Bahnhöfen ist das Tabakrauchen nur in den Hallen oder auf den Plätzen, wo aus- und eingestiegen wird, gestattet, in allen übrigen Räumen ist dasselbe auf allen Stationsplätzen verboten.

§. 15. Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wagen aufgefunden werden, so bald bei der Kasse in Gräß mündlich oder schriftlich zu erfragen, und werden, wenn dieselben von den Par heißen als ihr Eigenthum genau bezeichnet werden können, gegen Bestätigung ausgefolgt.

§. 16. Die bei der Bahnanstalt Angestellten haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge untersagt, Trinkgelder zu fordern.

§. 17. Finden sich die Reisenden veranlaßt, über die bei der Bahnanstalt Angestellten Beschwerde zu führen, so haben sie diese in der Station, wo sie die Bahn verlassen, in das bei dem Expediten befindliche Beschwerdenbuch, unter Angabe des Namens oder der Nummer des Angeklagten, dann unter Beisehung des Namens und Wohnortes des Beschwerdeführenden, einzutragen. Mündliche Beschwerden sind auf der Station bei den mit einem Abzeichen versehenen Beamten anzubringen.

III. Ueber die Fahrkarten.

§. 18. Es bestehen drei Wagenklassen, und zwar:

die erste Klasse mit gelber Farbe,

die zweite Klasse mit grüner Farbe,

die dritte Klasse mit brauner Farbe,

und es werden bei den Personen- und gemischten Zügen mit den vorstehenden Wagenklassen in der Farbe und Klassenbezeichnung übereinstimmende Fahrkarten ausgegeben, wofür die in den veröffentlichten und bei den Expediten zur Einsicht vorhandenen Tarifen festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

§. 19. Die Fahrkarten sind bei allen Expediten am Tage der beabsichtigten Fahrt in der Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges und zwar bis längstens fünf Minuten vor Ausgang dieser Stunde zu lösen.

§. 20. Die Fahrkarten sind nur für die darauf bezeichnete Stationsfahrt und für die im §. 18 bestimmte Wagenklasse gültig, daher sind dieselben von den Reisenden gleich beim Empfange zu prüfen, ob sie auf die gewünschte Station, Fahrt und Wagenklasse lauten, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

§. 21. Wenn ein Reisender einen Platz in einer höheren Wagenklasse einnehmen wollte, als für welchen die ursprünglich gelöste Fahrkarte lautet, so kann diese beim Expediten, gegen Darauzahlung des entfallenden Betrages, gegen eine Fahrkarte einer höheren Klasse ausgetauscht werden, wenn der Koupon noch nicht abgerissen ist. Ist solches schon geschehen, so muß zu der in Händen habenden Fahrkarte noch eine zweite, und zwar nach den für den Uebertritt in eine höhere Wagenklasse in dem Tarife festgelegten Bestimmungen erhoben werden.

§. 22. Kinder unter zwei Jahren können ohne Karte aber nur in Begleitung von erwachsenen Personen fahren, müssen jedoch von diesen auf dem Schooße gehalten werden.

Eine Person darf nicht mehr als ein Kind bei sich haben, widrigens für die übrigen die für Kinder bestimmte Fahrgebühr zu entrichten ist. Kinder von 2 bis 10 Jahren entrichten die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr gegen Empfang einer halben Fahrkarte.

§. 23. Die uniformirte Militärmannschaft vom Unter-Offizier abwärts, diesen mitbegriffen, wird bei Personen- und gemischten Zügen mit halben Karten zweiter Klasse in den Wagen dritter Klasse befördert.

§. 24. Auf den Stationen Müzzzuschlag, Bruck und Grätz können längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt ganze Wagenabtheilungen der ersten und zweiten Klasse bestellt werden; es müssen jedoch wenigstens für eine Abtheilung erster Klasse sechs, und für eine Abtheilung zweiter Klasse zwölf Plätze bezahlt werden; es darf daher die Zahl der Reisenden jene der bezahlten Plätze nicht übersteigen. Auf allen übrigen Stationen kann die Bestellung von Abtheilungen nur dann Statt finden, wenn die Anmeldung Tags vorher vor Abgang des zuletzt verkehrenden Zuges geschieht.

§. 25. Die Zahlung für die Fahrkarten sowohl als anderen Gebühren muß in gangbarer Münze geschehen, und der Geldwechsel an der Kasse soll thunlichst vermieden werden.

III. Ueber Separatzüge.

§. 26. Außer den angekündigten regelmäßigen Fahrten werden auf Verlangen auch Separatfahrten gemacht, wenn diese auf den Stationen Müzzzuschlag, Bruck und Grätz wenigstens eine Stunde, und in den übrigen Stationen einen Tag vor Abgang desjenigen regelmäßigen Zuges, welcher unmittelbar dem beabsichtigten Separatzuge nach der betreffenden Station vorangeht, angemeldet, und die dafür entfallende Gebühr berichtet wird. Die Stunde der Abfahrt des Separatzuges wird von dem betreffenden Expeditenbeamten bezeichnet werden.

IV. Ueber Reisegepäck.

§. 27. Das Reisegepäck mit einem Gewichte über 40 Pfund, oder solches, welches selbst bei geringerem Gewichte nicht unter dem Sitze ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden kann, so wie jenes, welches die Reisenden überhaupt nicht unter eigener Aufsicht im Wagen mit sich nehmen wollen, ist beim Expedite unter Vorweisung der Fahrkarte, welche gestempelt wird, gegen Rezipisse und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr aufzugeben.

§. 28. Die Aufgabe des Gepäcks kann auf allen Stationen am Tage der Fahrt längstens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geschehen. Das aufzugebende Gepäck muß gut emballirt seyn und darf keine Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthalten, welche durch Reibung oder auf irgend eine andere Weise Schaden verursachen könnten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Jedes aufzugebende Gepäckstück soll mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet seyn. Wer unbezeichnetes Gepäck aufgibt, hat sich zu überzeugen, ob der bei der Aufgabe auf das Gepäck befestigt werdende Stationszettel mit der Nummer des Rezipisses und mit der richtigen Bestimmungsstation bezeichnet ist.

§. 29. Für das ordnungsmäßig aufzugebende Reisegepäck wird bis unmittelbar nach der Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation die Haftung übernommen, und dasselbe wird zu dieser Zeit, gegen Zurückstellung des Rezipisses, den Reisenden ausgefolgt.

Für jenes Gepäck, welches nicht gleich in Empfang genommen, oder nicht binnen 24 Stunden abgeholt wird, kommt der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten, und es findet nach dieser 24stündigen Frist keine Haftung mehr statt.

§. 30. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Rezipisse in Verlust geräth, so muß sich der Reisende vor der Ausfolgung des Gepäcks befriedigend legitimiren, und hat angemessene Sicherstellung zu leisten, so wie den Empfang des Gepäcks schriftlich zu bestätigen.

§. 31. Für aus Verschulden der Angestellten in Verlust gerathenes Gepäck wird gegen Rückgabe des Rezipisses, und zwar für jedes Sporco-Pfund eine Entschädigung von Einem Gulden Conv. Mze. geleistet.

§. 32. Beschädigtes Gepäck, so wie jenes, bei welchem ein Abgang statt findet, wird, wenn kein gütliches Uebereinkommen über den Betrag der Entschädigung zu Stande kömmt, als in Verlust gerathen behandelt, und dafür die im vorhergehenden §. 31 bestimmte Entschädigung geleistet, wogegen von Seite der Reisenden kein Anspruch auf das Gepäck zu machen ist.

§. 33. Wenn der Verlust, Abgang oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Parthei entsteht, wird keine Entschädigung geleistet.

§. 34. Es steht jedem Reisenden frei, sein Gepäck für die Zeit des Transportes desselben und für die darauf folgenden 24 Stunden mit einem höheren, als im §. 31 bestimmten Werthe gegen Entrichtung einer Affekuranprämie von einem halben Perzente des angegebenen Werthes

zu versichern; die dießfälligen Versicherungsbedingnisse sind bei den Expediten einzusehen.

§. 35. Bei der Ausfolgung des Gepäcks der Reisende dasselbe zu prüfen, und für den Fall einer Statt gehalten Beschädigung, eines Abganges oder eines eingetretenen Verlustes, sogleich den Entschädigungs-Anspruch anzumelden, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

§. 36. Auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz sind verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche am Arme ein numerirtes Abzeichen tragen. Es steht den Reisenden frei, sich der Träger zu bedienen oder nicht. Der Tarif für den Trägerlohn ist in den genannten Stationen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande eine höhere Gebühr gefordert werden. Ist in Grätz bei der Hinwegschaffung des Gepäcks die Gefällslinie zu passiren, so hat der Eigenthümer bei der Revision daselbst gegenwärtig zu seyn.

V. Ueber das Eilgut.

§. 37. Mit den Personen- und gemischten Zügen wird auch von und nach allen Stationen Eilgut befördert, wenn die Aufgabe desselben längstens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges, in keinem Falle aber später als sieben Uhr Abends Statt findet. Der Aufgeber erhält dafür einen Aufnahmschein.

§. 38. Jeder Eilsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und jenen Gegenständen, für welche es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungs-Dokument beizugeben. In Ermanglung des letzteren wird die Sendung gar nicht, und in Ermanglung des ersteren nur dann angenommen, wenn der Versender den Frachtbrief beim Expediten verfassen läßt, wofür jedoch die festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

§. 39. Die im Tarife festgesetzten Gebühren sind entweder bei der Aufgabe zu entrichten, oder zur Entrichtung an den Empfänger anzuweisen. Die Auszahlung nachzunehmender Spesen kann nur nach den beim Frachten-Transporte dießfalls festgesetzten Bestimmungen, somit nur für die Stationen Grätz, Peggau, Bruck, Rindberg und Mürzzuschlag gesehen.

§. 40. Nach dem Eintreffen des Eilgutes auf der Bestimmungsstation wird entweder die Weiterbeförderung nach den für den Waarentransport veröffentlichten Bestimmungen besorgt, oder wenn die Sendung auf der Bestimmungsstation an den Empfänger auszufolgen ist, wird dießer schriftlich avisirt, wornach dasselbe im Verlauf von 48 Stunden abzuholen ist. Auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz wird das Eilgut auf Verlangen gegen Entrichtung der festgesetzten Trägergebühr an die Adresse entweder noch am Tage der Ankunft oder spätestens am nächsten Tage zugestellt, wenn nicht eine zoll- oder gefälls-ämtliche Amtshandlung vorzunehmen ist, bei welcher die Parthei selbst zugegen seyn muß.

§. 41. Alle Gegenstände, welche beim Reisegepäck von der Beförderung ausgeschlossen sind, werden auch nicht als Eilgut aufgenommen, und bei verheimlichter Verpackung ist ebenfalls für den voraus ent-

henden Schaden zu haften. Ebenso ist die Beförderung von Briefen und postpflichtigen Paketen nach gegenwärtigen Bestimmungen nicht zulässig.

§. 42. In Bezug auf die Haftung, Entschädigung, Versicherung und den Lagerzins gelten für das Eilgut dieselben Bestimmungen, wie für das Reisegepäck.

VI. Ueber Equipagen.

§. 43. Equipagen werden nur auf und nach den Stationen Mürzzuschlag, Rindberg, Bruck, Mirniz, Peggau und Grätz zur Beförderung aufgenommen. Sie sollen wo möglich Tags vorher avisirt, und müssen in jedem Falle wenigstens eine Stunde vor dem Abgange des Zuges, mit welchem sie zu befördern sind, in den Bahnhof gebracht, bei dem Expedite gegen Entrichtung der tarifsmäßigen Gebühr und gegen Rezipisse aufgegeben werden.

§. 44. Die dazu gehörigen Passagiere und Dienerschaft, deren Anzahl nicht größer seyn darf, als die Equipagen Sitze enthalten, haben Fahrkarten dritter Klasse zu lösen, die Passagiere können in den Wagen erster Klasse, und die Dienerschaft in den Wagen dritter Klasse Platz nehmen.

§. 45. Sowohl die Fahrarten als auch die Rezipisse über die Equipagen sind den Kondukteuren oder Revisoren auf Verlangen vorzuweisen, und erstere sind vor, und letztere nach dem Eintreffen auf den Bestimmungsstationen abzugeben.

§. 46. Es wird dafür gesorgt werden, daß auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz zur weiteren Beförderung der auf der Bahn angelangten Equipagen Postpferde stets in Bereitschaft stehen.

§. 47. Uebrigens wird bei allen Expediten, bei welchen Equipagen aufgegeben werden, die Bestellung von Pferden, welche die Ankunft der Equipagen auf den Bestimmungsstationen zu erwarten haben, gegen Ertrag der festgesetzten Bestellungsgebühr von 30 Kreuzer Conv. Mze. übernommen, wenn die Anmeldung wenigstens eine Stunde vor Abgang desjenigen Zuges geschieht, welcher unmittelbar vor dem zur Beförderung der Equipagen bestimmten Zuge nach der betreffenden Station abgeht.

VII. Ueber Pferde.

§. 48. Pferde werden ebenfalls nur auf und nach den im §. 43 benannten Stationen und nach den in jenem Paragraphen weiter enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

§. 49. Jedes zur Begleitung und Aufsicht über die Pferde beigegebene Individuum hat eine Fahrkarte dritter Klasse zu lösen; diese, so wie die Rezipisse über die Aufgabe der Pferde dem Kondukteur oder Revisor auf Verlangen vorzuweisen, erstere vor und letzteres bei dem Eintreffen auf der Bestimmungsstation abzugeben. Es werden zwar auch Pferde ohne Begleitung befördert, jedoch wird für das Entspringen oder für Beschädigungen derselben nicht gehaftet, und es muß dafür geleistet werden, daß derlei Pferde auf den Bestimmungsstationen nach dem Eintreffen des Zuges abgeholt werden.

VIII. Ueber Hunde.

§. 50. Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Schooßhunde und selbst diese nur dann mitnehmen, wenn sie immer auf dem Schooße gehalten werden, und wenn von keinem der Mitfahrenden eine Einwendung dagegen gemacht wird. Hunde, welche in dem Wagen nicht mitgenommen werden wollen, oder nicht mitgenommen werden dürfen, werden in eigenen Behältern befördert, und müssen bei dem Expedite gegen Rezipisse und gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr aufgegeben werden. Die zur Befestigung der Hunde erforderlichen Mittel haben die Eigenthümer selbst beizubringen, und sich von deren sicheren Anlegung zu überzeugen, indem weder für das Entspringen noch für Beschädigungen eine Haftung übernommen wird.

IX. Beförderung über den Semmering und Verbindung des Verkehrs auf der k. k. Staats-Eisenbahn mit jenem auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

§. 51. Die k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft hat für die Zeit, als auf der Strecke von Gloggnitz bis Mürzzuschlag die Staatsbahn nicht erbaut ist, die besondere Verpflichtung übernommen, solche Einrichtungen zu treffen, daß Personen und Waaren, in Ansehung welcher von diesen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden will, in dieser Strecke auf eine anständige und bequeme Weise mit möglichster Beschleunigung und gegen billige Preise befördert werden, und zu einer Zeit nach Mürzzuschlag und umgekehrt nach Gloggnitz gelangen, damit das Eintreffen der Personen an diesen Orten zur Zeit, welche für das Abgehen der Züge von dort festgesetzt ist, keine Störung erleide.

§. 52. Zu diesem Ende werden mit den auf der k. k. Staats-Eisenbahn festgesetzten regelmäßigen Fahrten auch regelmäßige Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn so in Verbindung gebracht werden, daß Personen und Sachen, welche auf der Staats-Eisenbahn von den in der Richtung nach Wien verkehrenden Zügen Gebrauch machen, nach der Ueberfegung des Semmerings von Gloggnitz gegen Wien, und daß umgekehrt jene, welche von den bestimmten Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Bahn in der Richtung von Wien Gebrauch machen, nach der Ueberfegung des Semmerings von Mürzzuschlag aus gegen Grätz ungesäumt weiter befördert werden.

§. 53. Es ist die Einrichtung getroffen, daß beim Eintreffen der in Verbindung stehenden Züge in Mürzzuschlag und Gloggnitz stets eine hinreichende Anzahl von Fuhrwerken in Bereitschaft stehe, welche jene Eisenbahn-Passagiere, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, auf schnelle und anständige Weise über den Semmering befördern; die Reisenden müssen sich jedoch gleichzeitig bei der Lösung einer Fahrkarte für die Eisenbahn durch Lösung einer Fahrkarte zur Fahrt über den Semmering, gegen Bezahlung der im Tarife bestimmten Gebühr, einen Platz sichern. Für die Fahrt in der Richtung von Grätz nach Wien ist also auf den Stationen der Staatsbahn nebst der Karte für

die Fahrt auf dieser bis Mürzzuschlag, noch eine Karte zur Fahrt über den Semmering bis Gloggnitz, und auf der letztgenannten Station ist sodann eine Fahrkarte für die weitere Fahrt auf der Wien-Gloggnitzer Bahn zu lösen, und eben so ist für die Fahrt in der Richtung von Wien nach Grätz auf den Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn nebst der Karte für die Fahrt auf dieser bis Gloggnitz, noch eine Karte zur Fahrt über den Semmering bis Mürzzuschlag, und sodann auf der letztgenannten Station eine Fahrkarte für die weitere Fahrt auf der Staatsbahn zu lösen.

§. 54. Diejenigen, welche von der erwähnten Einrichtung keinen Gebrauch machen, sondern mit eigenen oder mit anderen Gelegenheiten den Semmering überschreiten, müssen auch selbst dafür sorgen, daß sie zu gehöriger Zeit in Mürzzuschlag oder Gloggnitz eintreffen, wenn sie von der in Verbindung stehenden Eisenbahnfahrt Gebrauch machen wollen, da auf deren Verspätung keine Rücksicht genommen werden kann, sondern die Abfahrt des Zuges zur bestimmten Zeit Statt finden wird.

§. 55. Reisende, welche Gepäck bei sich im Wagen haben, müssen dasselbe auch bei der Fahrt über den Semmering unter eigener Verwahrung behalten, und dasselbe muß in dem Wagen, wo sie Platz nehmen, untergebracht werden können, daher die Mitnahme zu voluminöser Gegenstände jedenfalls zu vermeiden seyn wird.

§. 56. Das Gepäck derjenigen Reisenden, welche von beiden Bahnen und von der Einrichtung der Beförderung über den Semmering Gebrauch machen, wird von der Bahnanstalt über den Semmering transportirt, und es ist bei der Aufgabe dieses Gepäcks auf den Stationen der Staatsbahn sowohl die Gebühr für die Beförderung auf dieser, als auch die Gebühr für die Beförderung über den Semmering bis Gloggnitz zu entrichten, und das Gepäck auf der letztgenannten Station in Empfang zu nehmen, und sogleich neuerdings zur Weiterbeförderung auf der Wien-Gloggnitzer Bahn gegen Entrichtung der auf dieser Bahn festgesetzten Gebühren aufzugeben; eben so ist bei der Aufgabe des Gepäcks auf der Station der Wien-Gloggnitzer Bahn sowohl die Gebühr für die Beförderung auf der Bahn, als auch die Gebühr für die Beförderung über den Semmering bis Mürzzuschlag zu entrichten, und das Gepäck auf der letztgenannten Station in Empfang zu nehmen, und sogleich neuerdings zur Weiterbeförderung auf der Staatsbahn gegen Entrichtung der auf dieser Bahn festgesetzten Gebühren aufzugeben.

§. 57. Durch das bei der ersten Aufgabe des Reisegepäcks empfangene Rezipisse und durch den bei Statt gehabter Versicherung erhaltenen Versicherungsschein ist die Partei nicht nur für die richtige Beförderung auf der betreffenden Bahn, sondern auch über den Semmering, und für den Anspruch auf Entschädigung bei allenfälligen Verlusten und Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gedeckt.

§. 58. Eitgut kann auf allen Stationen der Staatsbahn zur Beförderung auf dieser über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Bahn bis auf die Bestimmungsstation, und eben so auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn zur Beförderung auf dieser über den Semmering und auf der Staatsbahn bis auf die Bestimmungsstation aufgegeben werden; es muß aber bei der Aufgabe die Bestimmungsstation angegeben und die festgesetzten Gebühren für die Beförderung auf beiden

Bahnen und über den Semmering gleichzeitig entrichtet oder angewiesen werden.

§. 59. Durch das bei der Aufgabe des Eilgutes auf der Staats-Eisenbahn oder auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn empfangene Receptpisse, und durch den im Falle Statt gehabter Versicherung erhaltenen Versicherungsschein ist die Partei für die richtige Beförderung auf der Staatsbahn, über den Semmering, und auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, dann für den Anspruch auf Entschädigungen bei allenfälligen Verlusten oder Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gedeckt.

Dagegen erlischt nach der Ausfolgung des Eilgutes auf der Bestimmungstation jeder Anspruch auf Entschädigung sowohl für die auf der Staatsbahn, als auch auf der Wien-Gloggnitzer Bahn aufgegebenen Gegenstände.

§. 60. Equipagen, Pferde und Hunde werden auf jeder der beiden Bahnen nur bis zur Endstation Mürzzuschlag und beziehungsweise Gloggnitz befördert. Zur weiteren Beförderung der Equipagen über den Semmering werden jedoch sowohl in Mürzzuschlag als auch in Gloggnitz stets Post- und Privatpferde in Bereitschaft stehen, welche sie bis zu der für die Abfahrt des in Verbindung stehenden Zuges bestimmten Zeit auf die entgegengesetzte Station über den Semmering bringen, um von dort gegen neuerliche Aufgabe und Einrichtung der weiteren tarifmäßigen Gebühren weiter befördert zu werden.

Das Verweilen der Equipagen unterwegs ist zu vermeiden, weil die Fahrt über den Semmering in der festgesetzten Zeit geschehen muß, und auf verspätete Equipagen mit der Abfahrt der Eisenbahnzüge nicht zugewartet werden kann.

§. 61. Pferde und Hunde werden in den beiden Stationen Mürzzuschlag und Gloggnitz an die Eigenthümer ausgefolgt, und diese haben für die zeitgemäße Beförderung über den Semmering selbst zu sorgen, und müssen dieselben sodann zur weiteren Beförderung auf der Bahn in Mürzzuschlag oder Gloggnitz neuerlich gegen Receptpisse aufgeben und die weiteren tarifmäßigen Gebühren entrichten, wobei zu bemerken ist, daß Hunde auch in den zur Fahrt über den Semmering bestimmten Wagen nicht mitgenommen werden dürfen, wenn sie zu groß sind, oder wenn einer der Mitfahrenden eine Einwendung dagegen macht.

X. Ueber Postpassagiere und Postsendungen.

§. 62. Durch die mit einander in Verbindung stehenden Fahrten auf der Staats- und Wien-Gloggnitzer Eisenbahn werden auch die Postpassagiere, und mit den auf der Fahrten-Eintheilung als Postzüge bezeichneten Fahrten, Postsendungen befördert.

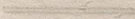
Die Aufnahme der Postpassagiere, so wie die Auf- und Abgabe der Sendungen, geschieht nicht nur in Wien und auf den längs der beiden Bahnen hierzu bestimmten Post-Expedit-Stationen, sondern überhaupt auf allen mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Poststationen durch die hierzu bestellten Organe und nach den von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung dießfalls veröffentlichten Kundmachungen.

XI. Ueber die Fahrordnung.

§. 63. Die Fahrordnung der Züge auf der Staatsbahn und auf der Wien-Sloggnitzer Bahn, welche mit ersterer in Verbindung stehen, wird stets durch besondere Ankündigungen veröffentlicht.

XII. Ueber die Färbung.

§ 68. Die Färbung der Fäde auf der Glasplatte und auf der
Eisenplatte. Diese wird mit einem in Wasser gelöstem
Färbestoffe befeuchtet.



Tägliche Fahrordnung
für den Monat October 1845.



Tägliche Leseordnung

für den Monat October 1845.

Für die Abfahrt der Züge von den Stationen	Nach allen Stationen							
	in der Richtung nach Grätz				in der Richtung nach Mürzzuschlag			
	sind folgende Stunden festgesetzt, und zwar: für den							
	Gemisch- ten Post- Zug	gemischten Lastenzug, womit auch Personen II. u. III. Klasse be- fördert werden	Personen- zug	Personenz. an allen Sonn- und Donnerst- tagen	Personen- zug	Lastenzug	Personenz. an allen Sonn- und Donnerst- tagen	Gemisch- ten Post- Zug
Mürzzuschlag	2 ³ / ₄ u. S.	7 ¹ / ₄ u. Fr.	3 u. Nach.	—	—	—	—	—
Langenwang	3 " "	7 ¹ / ₂ " "	3 ¹ / ₄ " "	—	11 " "	7 " "	—	10 " "
Krieglach .	3 ¹ / ₄ " "	7 ³ / ₄ " "	3 ¹ / ₂ " "	—	10 ³ / ₄ " "	6 ³ / ₄ " "	—	9 ³ / ₄ " "
Kindberg .	3 ³ / ₄ " "	8 ¹ / ₄ " "	3 ³ / ₄ " "	—	10 ¹ / ₄ " "	6 " "	—	9 ¹ / ₄ " "
Marein .	4 " "	8 ¹ / ₂ " "	4 " "	—	10 " "	5 ¹ / ₂ " "	—	9 " "
Kapfenberg	4 ¹ / ₄ " "	8 ³ / ₄ " "	4 ¹ / ₄ " "	—	9 ³ / ₄ " "	5 " "	—	8 ³ / ₄ " "
Bruck . .	4 ³ / ₄ " "	9 ¹ / ₂ " "	4 ³ / ₄ " "	—	9 ¹ / ₂ " "	4 ³ / ₄ " "	—	8 ¹ / ₂ " "
Bärnegg .	5 " "	9 ³ / ₄ " "	5 " "	—	9 " "	4 " "	—	8 " "
Mirnis .	5 ¹ / ₄ " "	10 " "	5 ¹ / ₄ " "	—	8 ³ / ₄ " "	3 ¹ / ₂ " "	—	7 ³ / ₄ " "
Frohnleiten	5 ¹ / ₂ " "	10 ¹ / ₂ " "	5 ¹ / ₂ " "	—	8 ¹ / ₂ " "	3 " "	—	7 ¹ / ₄ " "
Peggau .	6 " "	11 " "	5 ³ / ₄ " "	7 Uhr Ab.	8 ¹ / ₄ " "	2 ¹ / ₂ " "	—	7 " "
Stübing .	6 ¹ / ₄ " "	11 ¹ / ₄ " "	6 " "	7 ¹ / ₄ " "	8 " "	2 " "	2 ¹ / ₂ " "	6 ³ / ₄ " "
Judendorf	6 ¹ / ₂ " "	11 ¹ / ₂ " "	6 ¹ / ₂ " "	7 ¹ / ₂ " "	7 ³ / ₄ " "	1 ³ / ₄ " "	2 ¹ / ₄ " "	6 ¹ / ₂ " "
Grätz . .	—	—	—	—	7 ¹ / ₂ u. Fr.	1 ¹ / ₄ u. Nach.	2 u. Nach.	6 Uhr Ab.

Mit den gemischten Post-Zügen werden Personen von und nach allen Stationen, dagegen Frachten nur von und nach den Stationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz befördert.

Mit dem gemischten Lastenzuge werden dagegen Personen und Frachten, und mit dem Lastenzuge bloß Frachten von und nach allen Stationen befördert.

Für die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks über den Semmering wird von der Direktion der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn nach den in der Kundmachung vom 30. November 1844 veröffentlichten, diesfälligen Bestimmungen gesorgt, und dadurch die Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn wie folgt hergestellt:

Mit dem um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh von Grätz nach Mürzzuschlag abgehenden Zuge steht der um 4 Uhr Nachmittags von Gloggnitz nach Wien abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem um 6 Uhr Abends von Grätz nach Mürzzuschlag abgehenden Zuge steht der um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr des andern Morgens von Gloggnitz nach Wien abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem um 7 Uhr Früh von Wien nach Gloggnitz abgehenden Zuge steht der um 3 Uhr Nachmittags von Mürzzuschlag nach Grätz abgehende Zug in Verbindung.

Mit dem um 7 Uhr Abends von Wien nach Gloggnitz abgehenden Zuge steht der um 2 $\frac{3}{4}$ Uhr am nächsten Morgen von Mürzzuschlag nach Grätz abgehende Zug in Verbindung.

Zusammenstellung der mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Posteinrichtungen.

An die Posttrains schließen sich:

- a. täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagiersaufnahme zwischen Grätz und Triest;
- b. täglich Briefeifahrten mit unbedingter Passagiersaufnahme zwischen Bruck einerseits, dann Venedig und Mailand andererseits.
- c. Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Bruck und Linz, und zwar über Eisenerz an jedem Dienstage und über Liegen an jedem Samstage Abends; dann zwischen Bruck und Salzburg täglich über Ischl.

Mit den Personentrains sind in Verbindung:

Tägliche Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die Reisenden, welche es wünschen, können zu den betreffenden vorgenannten Eilfahrten gleichzeitig auch für die Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer- oder der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz aufgenommen werden bei den k. k. Postämtern in: Wien, Baden, Wr. Neustadt, Gloggnitz, Mürzzuschlag, Bruck, Grätz, Marburg, Gyll, Laibach, Triest, Leoben, Judenburg, Klagenfurth, Villach, Udine, Treviso, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Mailand, Linz, Steyer, Enns, Salzburg, Wels, Kirchdorf und Ischl.

Bezüglich der Strecke, welche auf der Staatsbahn befahren wird haben die Reisenden die Wahl jeder Wagenklasse frei, und sie zahlen außer einer Einschreibgebühr pr. 10 Kr. nur die tarifmäßige Eisenbahngebühr.

Für die Strecken zwischen Wien, Baden, Wr.-Neustadt und Gloggnitz kann nur für die erste Wagenklasse aufgenommen werden, und es ist die Gebühr nach der Eilposttare zu entrichten.

4. Die bei den Postämtern aufgenommenen Reisenden haben auf den Bahnen, wie in den Eilwägen 40 Pfund am Gewichte und 80 am Werthe des Gepäcks frei. Sie sind während der ganzen Reise der Sorge um das Gepäck enthoben, für welches die Postanstalt nach den allgemeinen Bestimmungen haftet.

5. Die Beförderung der Postreisenden geschieht zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag mit Eilwägen, zu denen auch für diese Strecke allein, bei den Tagfahrten unbedingt, bei den Nachtfahrten aber bedingt, Reisende aufgenommen werden.

6. Zwischen Mürzzuschlag und Gloggnitz kann sich übrigens auch der Extrapost, und wenn es der Vorrath der dort aufgestellten Eilwägen zuläßt, eigener Separat-Eilfahrten bedient werden.

Passagier-Beförderung

über den Semmering

zur Verbindung der k. k. Staats-Eisenbahn mit der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Der k. k. Postmeister und Lohnkutscher Franz Seißer hat sich gegen die unterzeichnete Direktion verbindlich gemacht, jene P. T. Passagiere, welche, ohne mit den k. k. Postwagen zu reisen, dennoch die Fahrten auf beiden obgenannten Eisenbahnen benützen wollen, sogleich nach ihrer Ankunft in Mürzzuschlag oder Gloggnitz über den Semmering auf eine anständige Weise und in einem solchen Zeitraume zu befördern, daß dieselben noch zeitlich genug vor dem Abgange der Trains in den Bahnhöfen anlangen.

Die zu diesem Behufe nöthigen Fahrkarten sind sowohl auf allen Stationen der k. k. Staats-Eisenbahn, als auch bei allen bedeutenderen Stationen der Gloggnitzer Bahn gegen Vorausbezahlung von 5 fl. C.M. für eine vierstellige Kalesche, von 1 fl. 20 Kr. C.M. für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen, und von 1 fl. C.M. für einen Platz im offenen Stellwagen (letztere jedoch nur für die Tagfahrten) zu bekommen, und es werden besonders die P. T. Reisenden von Grätz und Wien

ersucht, sich diese Karten vorher zu lösen, weil hiervon die unverweilte Beförderung abhängig ist, indem für die andern Passagiere, welche nicht früher avisiert worden sind, erst bei ihrer Ankunft in Mürzzuschlag oder Gloggnitz gesorgt, und denselben das sichere Eintreffen vor dem Abgange der Trains nicht verbürgt werden kann.

Jedem Passagier kann Felleisen, Mantelsäcke, Reisetaschen, Hutschachteln und dergl. im Gesamtgewichte von höchstens 50 Pfund bei der Fahrt über den Semmering unter eigener Aufsicht unentgeltlich auf dem ihm zugewiesenen Wagen mit sich führen; alles andere Reisegepäck ist der Gepäcks-Expedition auf dem betreffenden Bahnhofe zur Beförderung von Mürzzuschlag nach Gloggnitz oder vice versa zu übergeben, und erst nach der Fahrt über den Semmering wieder in Empfang zu nehmen, wofür jedoch nebst dem Bahnfrachtlohne die Gebühr für den Transport über den Semmering mit 10 kr. C.M. von 1 bis 50 Pfund, und mit 20 kr. C.M. pr. Zentner bei der Aufgabe entrichtet werden muß. Voluminöse Gepäckstücke, dann Einrichtungen und große Kisten, endlich Waaren verschiedener Art können nicht mitgenommen, sondern müssen als Eilgut entweder voraus oder nachgesendet werden.

Hinsichtlich der Haftung und Affekuranz für den Gepäcktransport über den Semmering haben dieselben Bestimmungen zu gelten, welche für beide Bahnen vorgeschrieben sind.

Bei der Bestellung von ganzen Wagen ist die Mauth von den Passagieren absondert zu bezahlen, dagegen haben jene Passagiere, welche sich Gesellschafts- oder Stellwagen-Karten gelöst haben, keine weitere Gebühr zu entrichten.

Die Reisenden von Mürzzuschlag erhalten zur Vermeidung jedes Aufenthaltes bloß am Gloggnitzer, und jene von Gloggnitz nur am Mürzzuschlager Bahnhofe die nöthigen Speisen und Getränke um billigt festgesetzte Preise. Den Kutschern ist verboten, Trinkgelber zu fordern oder unter Wegs einzufahren.

Allenfällige Anstände und Beschwerden ersucht man den Bahnhofscassieren in Mürzzuschlag oder Gloggnitz bekannt zu geben, welche über die Einhaltung der nöthigen Ordnung zu wachen haben.

Zur Bequemlichkeit der P. T. Passagiere von Grätz kann man die Karten zur Fahrt von Mürzzuschlag nach Gloggnitz auch im Expeditions-Bureau der k. k. Staats-Eisenbahn, Stadt, Hauptwach-Platz erheben, und unter Einem das Gepäck daselbst als Eilgut aufgeben lassen.

Fahrpreis-Tarif

Gräß in Conv. Münze, berechnet nach dem Meilen-Maße, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und darüber betragenden als ganze Kreuzer angenommen wurden.

a) Für Personen.

IV.	nach Kapfenberg 4 1/8 Meilen				nach Bruck 5 3/4 Meilen				nach Bärnegg 6 5/8 Meilen				nach Mignitz 7 1/8 Meilen				nach Frohnleiten 8 3/8 Meilen				nach Peggau 9 5/8 Meilen				nach Klein-Stübing 10 3/8 Meilen				nach Judendorf 11 3/8 Meilen				nach Gräß 12 1/8 Meilen											
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.												
S i a f f e.																																												
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
— 24	1 28	— 54	— 39	— 29	1 37	— 59	— 43	— 32	1 59	1 13	— 53	— 40	2 8	1 18	— 57	— 43	2 38	1 36	1 10	— 53	2 56	1 47	1 18	— 59	3 5	1 53	1 22	1 2	3 25	2 5	1 31	1 8	3 45	2 18	1 40	1 15								
— 18	1 10	— 43	— 31	— 23	1 19	— 48	— 35	— 26	1 41	1 2	— 45	— 34	1 50	1 7	— 49	— 37	2 20	1 25	1 2	— 47	2 38	1 36	1 10	— 53	2 47	1 42	1 14	— 56	3 7	1 54	1 23	1 2	3 27	2 7	1 32	1 9								
— 14	— 59	— 36	— 26	— 20	1 8	— 41	— 30	— 23	1 30	— 55	— 40	— 30	1 39	1 1	— 44	— 33	2 8	1 18	— 57	— 43	2 26	1 29	1 5	— 49	2 35	1 35	1 9	— 52	2 56	1 47	1 18	— 59	3 16	2	— 1 27	1 5								
— 6	— 32	— 19	— 14	— 11	— 41	— 25	— 18	— 14	1 3	— 39	— 28	— 21	1 12	— 44	— 32	— 24	1 41	1 2	— 45	— 34	1 59	1 13	— 53	— 40	2 8	1 18	— 57	— 43	2 29	1 31	1 6	— 50	2 49	1 43	1 15	— 56								
	— 18	— 11	— 8	— 6	— 25	— 15	— 11	— 8	— 47	— 29	— 21	— 16	— 56	— 34	— 25	— 19	1 26	— 52	— 38	— 29	1 44	1 3	— 46	— 35	1 53	1 9	— 50	— 38	2 13	1 21	— 59	— 44	2 33	1 34	1 8	— 51								
Meilen	von Kapfenberg				von Bruck				von Bärnegg				von Mignitz				von Frohnleiten				von Peggau				von Klein-Stübing				von Judendorf															
	1/8 Meil n				1 1/8 Meilen				2/8 Meilen				3/8 Meilen				1 Meile				1 1/8 Meilen				1 1/8 Meilen																			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			
	— 18 — 11 — 8 — 6				— 23 — 14 — 10 — 8				— 18 — 11 — 8 — 6				— 38 — 23 — 17 — 13				— 29 — 18 — 13 — 10				— 18 — 11 — 8 — 6				— 27 — 17 — 12 — 9				— 47 — 29 — 21 — 16				— 18 — 11 — 8 — 6				— 29 — 18 — 13 — 10				— 50 — 30 — 22 — 17			

höhere Wagen-Classe
eine Karte 4. Classe
» » 2. »
» » 3. »
» » 4. »
» » 3. »
» » 4. »

ist
zu
geben
ist

Für Separatfahrten ist für die erste Meile 30 fl., für jede folgende 14 fl., und wenn die Rückfahrt noch an demselben Tage erfolgt, ist für diese für jede Meile 10 fl. Conv. Münze zu entrichten. Wenn jedoch die zu bezahlende Gebühr für die Anzahl der Mitfahrenden, für das Reisegepäck und für die mitzunehmenden Equipagen, Pferde und Hunde, nach dem Tarife für die Beförderung mit Personenzügen, sich höher als nach den vorerwähnten Preisen berechnet, so tritt für solche Separatzüge die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

1	II	III	IV
10	11	8	0

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Zeitliche Verhältnisse in den Jahren

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Station	1. Klasse				2. Klasse				3. Klasse				4. Klasse			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
1	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
2	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
3	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
4	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
5	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
6	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
7	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
8	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
9	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0
10	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0	10	11	8	0

Die Personenzüge sind nach der Zeit, die sie von der Station nach dem Orte abfahren, in die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse eingetheilt.

Tarif für die Beförderung des Reisegepäcks und der Eilgüter,

berechnet nach dem Meilen-Außeße für 25 Pfund.

Station.	nach Langenwang 1 Meile	nach Krieglach 1 $\frac{1}{2}$ Meilen	nach Kindberg 3 $\frac{1}{2}$ Meilen	nach Marein 4 Meilen	nach Kappenberg 4 $\frac{7}{8}$ Meilen	nach Bruck 5 $\frac{3}{8}$ Meilen	nach Bärnegg 6 $\frac{5}{8}$ Meilen	nach Mignitz 7 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Frohuleiten 8 $\frac{6}{8}$ Meilen	nach Peggau 9 $\frac{6}{8}$ Meilen	nach Kl. Stübing 10 $\frac{2}{8}$ Meilen	nach Judendorf 11 $\frac{3}{8}$ Meilen	nach Gräs 12 $\frac{2}{8}$ Meilen
Betrag in Kreuzern.													
von März- zuschlag	1	2	3	4	5	5	7	7	9	10	10	11	13
von Langenwang	1	1	2	3	4	4	6	6	8	9	9	10	12
		von Krieglach	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			von Kindberg	1	2	2	4	4	6	7	7	8	9
				von Marein	1	1	3	3	5	6	6	7	9
					von Kappenberg	1	2	2	4	5	5	7	8
						von Bruck	1	2	3	4	5	6	7
							von Bärnegg	1	2	3	4	5	6
								von Mignitz	2	3	3	4	5
									von Frohuleiten	1	2	3	4
										von Peggau	1	2	3
											von Kl. Stübing	1	2
												von Judendorf	1

Reisegepäck. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterbringendes Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in dem Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden wollte, ist besonders gegen Recepisse aufzugeben, und an Aufsichtsgebühr 4 Kr. 5. M. zu entrichten; dann für je 25 Pfund Reisegepäck-Übergewicht ist Kr. pr. Meile an Frachtlohn gleich bei der Aufgabe zu zahlen, so zwar: aß von 1—25 Pfunden 1 Kr., von 26—50 Pfunden 2 Kr., von 51—75 Pfunden 3 Kr., und von 76—100 Pfunden 4 Kr. pr. Meile entfallen. Als niedrigster Frachtlohn für Reisegepäck-Übergewicht hat 10 Kr. G. M. u. gelten.

Das Reisegepäck muß auf den Hauptstationen um eine halbe Stunde früher, als die Abfahrtsstunde bestimmt ist, aufgegeben werden, widrigenfalls kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Übergewicht angesehen und behandelt wird. Für voluminöses Reisegepäck ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Für Aufbewahrung des Reisegepäcks, welches nicht binnen 24 Stunden abgeholt wird, ist an Lagerzins 3 Kr. r. Tag und Collo zu entrichten.

Equipagen, und zwar: Steirer-, leichte Jagd- und Wurst-Wagen, ann unbepackte zweispännige Kaleschen und Pritschken, zahlen 48 Kr. pr. Meile; zweifäßige bepackte Kaleschen und Pritschken, dann zweispännige Stadtschwimmer 1 fl. pr. Meile; bepackte vierfäßige Kaleschen und Pritschken, dann zweispännige Reiseschwimmer und Courier-Coupees 1 fl. 12 Kr. r. Meile, und zwei- und vier-spännige schwerbepackte Reiseschwimmer, Reise-Landauer und Fourgons 1 fl. 24 Kr. pr. Meile. — Für die zu den Equipagen gehörigen Passagiere sind Fahrkarten III. Klasse, für die Dienerschaft ebenfalls Fahrkarten III. Klasse zu lösen, und es sind die Ersteren berechtigt, den Sitz im Wagen I. Klasse, die Letzteren aber im Wagen II. Klasse einzunehmen.

Pferde. Für ein einzelnes Pferd kommen 48 Kr., für zwei Pferde 1 fl., für drei Pferde 1 fl. 12 Kr., bei mehr als drei Pferden aber für jedes Stück 30 Kr. pr. Meile zu entrichten. Die zur Aufsicht mitfahrenden Personen haben Fahrkarten der III. Klasse zu lösen.

Hunde. Schooßhunde, so fern sie auf dem Schooße gehalten werden, und wenn keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei. Für das Mitfahren der Hunde in den dafür bestimmten Behältern ist 3 Kr. pr. Meile, und wenn die Gebühr unter 10 Kr. entfallen würde, 10 Kr. pr. Stück zu entrichten.

Carif für die Beförderung

Berechnet nach dem Meilenmaß, wie oben jedoch bemerkt wird, daß die darüber betragenden als ganze

Stationen.	nach Kindberg 3 1/2 Meilen				nach Bruck 5 1/2 Meilen			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Von Würzburg	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	2,30	3, 8	3,45	4,23	4,18	5,23	6,27	7,32
Stück								
	1	2	3	4	1	2	3	4
	u. mehr pr. St.							u. mehr pr. St.
	2,30	3, 8	3,45	1,34	4,18	5,23	6,27	2,41

Von Kindberg

Equipagen-Klasse			
1	2	3	4
1,48	2,15	2,42	3, 9
Stück			
1	2	3	4
			u. mehr pr. St.
1,48	2,15	2,42	1, 8

Von Bruck

von Equipagen und Pferden.

Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und Kreuzer angenommen wurden.

nach Wirnis 7 1/2 Meilen				nach Veggau 9 1/2 Meilen				nach Gräs 12 1/2 Meilen			
Klasse											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
5,42	7, 8	8,33	9,59	7,48	9,45	11,42	13,39	10,—	12,30	15,—	17,30

Pferde											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
			u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.
5,42	7, 8	8,33	3,34	7,48	9,45	11,42	4,53	10,—	12,30	15,—	6,38

Klasse											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
3,12	4,—	4,48	5,36	5,18	6,38	7,57	9,17	7,30	9,23	11,15	13, 8

Pferde											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
			u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.
3,12	4,—	4,48	2,—	5,18	6,38	7,57	3,19	7,30	9,23	11,15	4,41

Klasse											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
1,24	1,45	2, 6	2,27	3,30	4,23	5,15	6, 8	5,42	7, 8	8,33	9,59

Pferde											
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
			u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.
1,24	1,45	2, 6	—53	3,30	4,23	5,15	2,11	5,42	7, 8	8,33	3,34

Von Wirnis

Equipagen-Klasse											
1	2	3	4	1	2	3	4				
2, 6	2,38	3, 9	3,41	4,18	5,23	6,27	7,32				
Stück Pferde											
1	2	3	4	1	2	3	4				
			u. mehr pr. St.				u. mehr pr. St.				
2, 6	2,38	3, 9	3,41	4,18	5,23	6,27	2,41				

Von Veggau

Equipagen-Klasse											
1	2	3	4								
2,12	2,45	3,18	3,51								
Stück Pferde											
1	2	3	4								
			u. mehr pr. St.								
2,12	2,45	3,18	1,23								

Tarif für die Beförderung der Hunde.

Berechnet nach dem Meilen-Ausmaße, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und darüber betragenden als ganze Kreuzer angenommen wurden.

Station	nach Langenwang 1 Meile	nach Krieglach 1 $\frac{5}{8}$ Meilen	nach Rindberg 3 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Marein 4 Meilen	nach Kapfenberg 4 $\frac{7}{8}$ Meilen	nach Bruck 5 $\frac{3}{8}$ Meilen	nach Wörnegg 6 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Mirkitz 7 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Frohnleiten 8 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Peggau 9 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Kleinfürbing 10 $\frac{1}{8}$ Meilen	nach Judendorf 11 $\frac{3}{8}$ Meilen	nach Gräs 12 $\frac{1}{8}$ Meilen
Betrag in Kreuzern.													
Von Murg- zuschlag	10	10	10	12	15	16	20	21	26	29	31	34	38
Von Langenwang	10	10	10	10	12	13	17	18	23	26	28	31	35
Von Krieglach		10	10	10	10	11	15	17	21	24	26	29	33
Von Rindberg			10	10	10	11	12	17	20	21	24	28	
Von Marein				10	10	10	10	14	17	19	22	26	
Von Kapfenberg					10	10	10	12	15	16	19	23	
Von Bruck						10	10	10	13	15	18	21	
Von Wörnegg							10	10	10	11	14	18	
Von Mirkitz								10	10	10	12	16	
Von Frohnleiten									10	10	10	11	
Von Peggau										10	10	10	
Von Kleinfürbing											10	10	
Von Judendorf												10	

Schoßhunde, so ferne sie auf dem Schooße gehalten werden, und wenn Keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei.

Für das Mitfahren der Hunde in den dafür bestimmten Behältern ist 3 Kr. pr. Meile, und wenn die Gebühr unter 10 Kr. entfallen würde, 10 Kr. pr. Stück zu entrichten.

Carif für die Träger auf den Stationsplätzen.

Es bleibt den Passagieren unbenommen, ihr Gepäck oder einen Theil desselben selbst mitzunehmen, oder beim Ausgange des Bahnhofes der eigenen Dienerschaft zu übergeben.

Die Träger der Unternehmung sind durch ein Abzeichen und Numero am Arme kenntlich, streng angewiesen, nicht mehr als obige Taren anzusprechen, und die Zustellung mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes zu besorgen.

Vertrag für die

auf den Stationen

Es bleibt den Postgebern unbenommen, ihr Verträge über einen
Theil derselben selbst mitzunehmen oder beim Kauf des Landes
selbst der eigenen Staatsmacht zu übergeben.
Die Träger der Lasten sind durch ein Gesetz und durch
andere am besten kanntlich, welche anzuweisen nicht mehr als nötig
von anzuweisen, und die Erfüllung mit Verantwortung jedes unrichtigen
Anforderung zu befolgen.

Im Jahre 1784

Vertrag

--	--	--	--	--	--

Der Staat hat sich verpflichtet, die Posten zu erhalten und zu verbessern.
Im Jahre 1784

Mürzzuschlag.	Für leichtes, kleines Gepäck bis 25 Pfund per Stück, als: Hutschachteln, kleine Cartons, Kisteln, Packete, Reisetaschen ec.	Für voluminöses oder schwereres Gepäck über 25 bis 50 Pf. per Stück, als: große Cartons, Felleisen, Koffer, Kisten ic.	Für Gepäckstücke, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, und solche über 50 bis 100 Pf. pr. Stück, als: Einrichtungsstücke, schwere Koffer und Kisten ic.
	Für jedes einzelne Stück: Kreuzer C. M.		
in den Markt Mürzzuschlag, ohne Unterschied der Entfernung	4	5	6

Bei Gegenständen über 100 Pfund wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes 1 Kr. C. M. hinzugerechnet.

Bruck.	Vom Bahnhofe bis		
in die Stadt Bruck, ohne Unterschied der Entfernung . .	5	6	8

Bei Gegenständen über 100 Pfund wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes 2 Kr. C. M. hinzugerechnet.

Grätz. Vom Bahnhofe bis in die	Für leichtes, kleines Gepäck bis 25 Pfund per Stück: als: Hutschachteln, kleine Cartons, Kisteln, Packete, Reisetaschen &c.	Für voluminö- ses oder schwe- rerer Gepäck über 25 bis 50 Pf. per Stück, als: große Car- tons, Koffer, Kisten &c.	Für Gepäckstü- cke, die eine be- sondere Auf- merksamkeit er- fordern, und solche über 50 bis 100 Pf. pr. Stück, als: Ein- richtungsstücke, schwere Koffer und Kisten &c.
	Für jedes einzelne Stück: Kreuzer C. W.		
Murvorstadt, dann zum Lands- und Griesplatze	5	6	8
innere Stadt, auf dem Sakomini-Platz, dann in die zunächst liegen- den Gassen, Carlau und Ländgegend, fer- ner bis über den Lend- und Griesplatz hinaus	6	8	10
Vorstädte: Graben, Seidorf, St. Leonhard, Schörgelgasse, Münz- graben und Gräßbach	8	10	12
Vom Expeditions-Bu- reau in der Stadt nach dem Bahnhofe . .	6	8	10

Bei Gegenständen über 100 Pfund wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes in der ersten Abtheilung 2 Kr., in der zweiten und dritten Abtheilung 3 Kr. C. W. hinzugerechnet.

Bei Gegenständen über 100 Pfund wird für jede 25 Pfund des Mehrgewichtes 2 Kr. C. W. hinzugerechnet.

Fahrgelegenheiten

von und zu den Bahnhöfen.



<p>1848</p> <p>1849</p> <p>1850</p> <p>1851</p> <p>1852</p> <p>1853</p> <p>1854</p> <p>1855</p> <p>1856</p> <p>1857</p> <p>1858</p> <p>1859</p> <p>1860</p> <p>1861</p> <p>1862</p> <p>1863</p> <p>1864</p> <p>1865</p> <p>1866</p> <p>1867</p> <p>1868</p> <p>1869</p> <p>1870</p> <p>1871</p> <p>1872</p> <p>1873</p> <p>1874</p> <p>1875</p> <p>1876</p> <p>1877</p> <p>1878</p> <p>1879</p> <p>1880</p> <p>1881</p> <p>1882</p> <p>1883</p> <p>1884</p> <p>1885</p> <p>1886</p> <p>1887</p> <p>1888</p> <p>1889</p> <p>1890</p> <p>1891</p> <p>1892</p> <p>1893</p> <p>1894</p> <p>1895</p> <p>1896</p> <p>1897</p> <p>1898</p> <p>1899</p> <p>1900</p>	<p>1848</p> <p>1849</p> <p>1850</p> <p>1851</p> <p>1852</p> <p>1853</p> <p>1854</p> <p>1855</p> <p>1856</p> <p>1857</p> <p>1858</p> <p>1859</p> <p>1860</p> <p>1861</p> <p>1862</p> <p>1863</p> <p>1864</p> <p>1865</p> <p>1866</p> <p>1867</p> <p>1868</p> <p>1869</p> <p>1870</p> <p>1871</p> <p>1872</p> <p>1873</p> <p>1874</p> <p>1875</p> <p>1876</p> <p>1877</p> <p>1878</p> <p>1879</p> <p>1880</p> <p>1881</p> <p>1882</p> <p>1883</p> <p>1884</p> <p>1885</p> <p>1886</p> <p>1887</p> <p>1888</p> <p>1889</p> <p>1890</p> <p>1891</p> <p>1892</p> <p>1893</p> <p>1894</p> <p>1895</p> <p>1896</p> <p>1897</p> <p>1898</p> <p>1899</p> <p>1900</p>	<p>1848</p> <p>1849</p> <p>1850</p> <p>1851</p> <p>1852</p> <p>1853</p> <p>1854</p> <p>1855</p> <p>1856</p> <p>1857</p> <p>1858</p> <p>1859</p> <p>1860</p> <p>1861</p> <p>1862</p> <p>1863</p> <p>1864</p> <p>1865</p> <p>1866</p> <p>1867</p> <p>1868</p> <p>1869</p> <p>1870</p> <p>1871</p> <p>1872</p> <p>1873</p> <p>1874</p> <p>1875</p> <p>1876</p> <p>1877</p> <p>1878</p> <p>1879</p> <p>1880</p> <p>1881</p> <p>1882</p> <p>1883</p> <p>1884</p> <p>1885</p> <p>1886</p> <p>1887</p> <p>1888</p> <p>1889</p> <p>1890</p> <p>1891</p> <p>1892</p> <p>1893</p> <p>1894</p> <p>1895</p> <p>1896</p> <p>1897</p> <p>1898</p> <p>1899</p> <p>1900</p>	<p>1848</p> <p>1849</p> <p>1850</p> <p>1851</p> <p>1852</p> <p>1853</p> <p>1854</p> <p>1855</p> <p>1856</p> <p>1857</p> <p>1858</p> <p>1859</p> <p>1860</p> <p>1861</p> <p>1862</p> <p>1863</p> <p>1864</p> <p>1865</p> <p>1866</p> <p>1867</p> <p>1868</p> <p>1869</p> <p>1870</p> <p>1871</p> <p>1872</p> <p>1873</p> <p>1874</p> <p>1875</p> <p>1876</p> <p>1877</p> <p>1878</p> <p>1879</p> <p>1880</p> <p>1881</p> <p>1882</p> <p>1883</p> <p>1884</p> <p>1885</p> <p>1886</p> <p>1887</p> <p>1888</p> <p>1889</p> <p>1890</p> <p>1891</p> <p>1892</p> <p>1893</p> <p>1894</p> <p>1895</p> <p>1896</p> <p>1897</p> <p>1898</p> <p>1899</p> <p>1900</p>
---	---	---	---

Lehrbuch der

von und in den

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

Bruck an der Mur.

Für eine
vierfüßige Kalesche,

	Vom Bahnhofe:	Cono. Münze.
1. In die innere Stadt oder pr. Person 5 kr. im Omnibus.	—	fl. 20 kr.
2. nach Utsch bei Bruck (Weg in die Hochalpe)	1 =	40 =
3. = Oberdorf, Dionysen, Möttslach oder Katharein	2 =	— =
4. = Leoben oder pr. Person 20 kr. im Omnibus.	2 =	30 =
5. = Göß bei Leoben	2 =	40 =
6. = Thörl oder Büchfengut	3 =	— =
7. = Trofayach	3 =	40 =
8. = Vorberberg	4 =	50 =
9. = detto am Erzberg	5 =	40 =
10. = Aflenz, oder nach Tragöß zum grünen See	6 =	— =
11. = Seewiesen	7 =	— =
12. = St. Stephan bei Kraubath (in das Gußwerk)	7 =	30 =
13. = Eisenerz oder Knittelfeld	8 =	— =
14. = Mautern	10 =	— =
15. = Reifling, oder Rottenmann, oder Judenburg	12 =	— =
16. = dem Gußwerke nächst Mariazell	13 =	— =
17. = Maria-Zell oder Biezen	14 =	— =
18. = Murau	24 =	— =
19. = Maria-Zell über Reifling, Wildalpen und Weichselboden, oder über Maria-Zell und Weich- selboden nach Admont, oder nach Klagenfurt, oder nach Wolfsberg über Dbbach	30 =	— =
20. = Russee	32 =	— =
21. = Ischl (geraden Weges)	40 =	— =
22. = detto über Maria-Zell und Weichselboden	55 =	— =
23. = Salzburg über Ischl	60 =	— =
24. = Gastein über Schladming	70 =	— =

Die Mauthen sind von den P. T. Passagieren besonders zu vergüten.
Es bleibt den P. T. Passagieren unbenommen, billigere Fahrpreise
zu accordiren.

Der Landkutscher-Verein daselbst.

A. Bernauer, F. K. Postmeister in Bruck, verpflichtet sich alle
Passagiere, welche im dortigen Bahnhofe ankommen, in die Stadt
Bruck um die Gebühr für einen zweispännigen vierfüßigen Wagen
mit 20 kr. CM.
und für Postillons-Trinkgeld 5 = =
zusammen . 25 kr. CM.
zu verföhren.

Grätz.

Omnibus

sind aufgestellt: am Hauptwach-Platz, Sakomini-Platz, dann am Gries- und Mariahilfer-Platz.

Die Abfahrt dieser Wagen richtet sich nach den Abfahrtsstunden der Eisenbahn-Trains.

	Conv. Münze.
1. Fahrtafe für eine Person vom Bahnhofe oder retour Kinder bis zu 2 Jahren sind frei, müssen jedoch auf dem Schooße gehalten werden. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte.	— fl. 6 kr.
2. Für Gepäck bis 25 Pfund, welches die Passagiere nicht bei sich im Omnibus behalten können, als: Reise- taschen, Schachteln, Mantelsäcke u. pr. Stück	— = 1 =
3. Für voluminöse Gegenstände oder Colli über 25 bis 50 Pfund, als: Cartons, Bündeln, Felleisen u. pr. Stück	— = 3 =

Lohnwagen.

4. Für einen einspännigen Lohnwagen vom Bahnhofe in die Murvorstadt, zum Länd- oder Griesplatz, und in die dortigen Gassen, oder vice versa	— = 20 =
= einen zweispännigen detto detto detto	— = 30 =
5. = einen einspännigen detto in die innere Stadt nach dem Sakomini-Platz, in die zunächst liegenden Gassen, dann in Carl-Nue, in die Ländgegend, oder vice versa	— = 30 =
= einen zweispännigen detto detto detto	— = 48 =
6. = einen einspännigen detto in die Vorstädte: Gra- ben, Geidorf, St. Leonhart, Schörgelgasse, Münz- graben, Grazbach, oder vice versa	— = 50 =
= einen zweispännigen detto detto detto	1 = 12 =

Bei diesen Wagen können die P. T. Passagiere das gewöhnliche Reisegepäck ohne weiterer Vergütung mitnehmen.

Der Landkutscher-Berein daselbst.

Die obigen Fahrtafen haben für jede Stunde, Witterung und Fahrzeit zu gelten, und dürfen von den Lohnkutschern nicht überschritten, viel weniger darf die Fahrt verweigert werden.

Jede Weigerung von Seite der Lohnkutscher um die festgesetzten Preise fahren zu wollen, so wie jede Ueberhaltung im Preise ist der k. k. Polizei-Direktion in Grätz anzuzeigen.

Kalchberg, k. k. Postmeister in Grätz, verpflichtet sich jeden auf der Bahn ankommenden Wagen pr. Pferd um 25 kr. C.M. und 5 kr. C.M. Trinkgeld in die Stadt und Vorstädte zu befördern; so wie er auch nach erfolgter Anmeldung in der k. k. Post-Stallamts-Kanzlei (Steisdorfsgasse Nr. 53) jeden Wagen und Extra-Post-Ritt um denselben Preis aus der Stadt zur Eisenbahn führt.

Verbindung
des im Kaiserthum der ö. ö. Krone
vertheilten Reichthums und Wohl-
standes der Bevölkerung.

Vertheilung der Reichthümer.

Frachten - Transport.



Gratia

Supplicatio

Pro supplicatio ad ...

De ...

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...

Stoyann ...

Main body of faded text, likely a petition or legal document, containing several paragraphs of illegible script.

Kundmachung

über die Frachtenbeförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf allen und nach allen in dem Preistarife für den Waaren-Transport benannten Stationen können Frachtgegenstände gegen Entrichtung der tarifsmäßigen Gebühr, mit Rücksicht auf die Klassifikation der Waare und mit Rücksicht auf die im §. 5 enthaltene Bestimmung, bezüglich auf die Zwischenstationen, zur Beförderung aufgegeben werden.

§. 2.

Auch werden solche Güter zur Beförderung auf der Bahn übernommen, welche aus, von der Bahn entfernten Orten durch Frächter an die Bahnanstalt gelangen, und es wird auch deren Weiterfendung nach Plätzen, die entfernt von der Bahn liegen, eingeleitet.

§. 3.

Bei jenen Frachtgegenständen, welche die Bahnanstalt zur Weiterbeförderung auf der Bahn, und von dieser bis an den Bestimmungsort erhält, werden auch die mit der Expedition verbundenen Geschäfte in folgender Art besorgt; es wird nämlich

- a) die Auszahlung der auf dem Frachtgegenstande haftenden Fuhr-löhne und Spesen geleistet, und es werden den Fuhrleuten, wenn die im Frachtbriefe bedungene Lieferzeit überschritten ist, und diese Ueberschreitung nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse gerechtfertiget werden kann, verhältnismäßige Einhalte oder Abzüge zu Gunsten der Einsender oder Empfänger, je nachdem das Aviso lautet, gemacht werden.
- b) Es wird die gefällsämliche Behandlung veranlaßt, wenn dem Frachtgegenstande die hiezu erforderlichen Dokumente beigegeben sind. Im entgegengesetzten Falle kann die Waare weder der zoll-ämlichen Behandlung unterzogen, noch auch weiter befördert werden. Hievon wird die Partei sogleich in Kenntniß gesetzt werden.
- c) Für im beschädigten Zustande überbrachte Frachtgegenstände werden den Frächtern zu Gunsten des Committenten Einhalte oder Abzüge gemacht, wenn der Betrag des Schadens die Summe des Frachtlohnes nicht übersteigt. Die Einbringung der Ersätze für

größere Beschädigungen wird durch Einschreiten gegen den Fuhrmann bei Gericht einzubringen getrachtet werden.

- d) Bei Frachtgegenständen, die von der Bahn aus weiter zu befördern sind, wird auf Verlangen der Parthei die Affekuranz besorgt. Die entfallende Affekuranz-Prämie, so wie auch jede andere erweisliche Auslage und die Bahnfrachtgebühr kann entweder in vorhinein entrichtet, oder nachgenommen werden.
- e) Es wird besondere Sorge getragen werden, den Frachtlohn für die Weiterbeförderung auf das billigste, und die Lieferzeit auf das kürzeste zu bedingen, und es werden zu deren Weiterbeförderung, wenn die Parthei den Frächter nicht selbst namhaft macht, keine anderen als verlässliche Spediteure gewählt werden, deren Firma den Versendern bekannt gemacht wird.

S. 4.

Die Haftung der Bahnanstalt erlischt bei Uebergabe der Frachtgegenstände an die Parthei oder an den Güterbeförderer.

Besondere Bestimmungen.

1. Ueber die Aufgabszeit und Aufgaborte.

S. 5.

Die Aufnahme der Frachten findet auf allen Stationen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vormittag und von 2 bis 6 Uhr Nachmittag Statt.

Dieserjenigen Frachten, welche mit dem nächsten Zuge weiter befördert werden sollen, müssen wenigstens 2 Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit übergeben worden sein.

Auf den Stationen zu Langenwang, Krieglach, Marein, Kapfenberg, Bärnegg, Mirnitz, Frohnleiten, Klein-Stübing und Zudendorf werden die Güter zur Beförderung nur dann zugelassen, wenn dieselben den Tag vor ihrer Beförderung bei den Stationsbeamten angemeldet werden, und das Gewicht derselben wenigstens vierzig Centner beträgt.

Nach Ablauf der festgesetzten Aufnahmestunden, welche genau eingehalten werden, wird kein Gut zur Beförderung mit den Lastzügen mehr aufgenommen.

Es steht aber der Parthei frei, daselbe als Gült gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, bis eine Stunde vor dem Abgange des betreffenden Zuges, jedoch nicht später als 7 Uhr Abends, aufzugeben.

S. 6.

Die zur Aufgabe gebrachten Frachtgegenstände müssen von der Parthei an demjenigen Plage abgeladen werden, welcher von dem Magazinier dazu angewiesen wird.

S. 7.

In Grätz und Bruck wird auf Verlangen auch das Abholen der Frachtgegenstände vom Hause des Aufgebers, gegen Entrichtung der,

in den auf den betreffenden Stationen angeschlagenen Tarifen festgesetzten Gebühr und unter folgenden Bedingungen besorgt:

- a) Der abzuholende Frachtgegenstand muß wenigstens 5 Centner im Gewichte haben, oder bei geringerem Gewichte muß die Gebühr für 5 Centner bezahlt werden, und die Anmeldung zum Abholen muß längstens bis 11 Uhr Vormittag geschehen, widrigens das Abholen erst am nächsten Tage geschehen könnte. An Sonn- und Feiertagen werden keine Güter abgeholt.
- b) Die Anmeldung zum Abholen kann entweder mittelst Uebergabe der gehörigen Dokumente, denen die Angabe, wo und wann das Gut abgeholt werden soll, beizufügen ist, oder durch ein Aviso geschehen, welches außer den letzterwähnten Angaben, noch die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der abzuholenden Frachtstücke enthalten muß.

Im ersten Falle wird der Aufnahmschein durch das Individuum, welches die Abholung besorgt, zugestellt werden, und im letztern Falle ist derselbe nach dem Abholen in der Magazinstanzlei zu erheben.

- c) Später als 4 Uhr Nachmittag wird kein Gut mehr vom Hause abgeholt.

Die zum Abholen bestimmten Individuen sind, wenn das Abholen durch ein Aviso gefordert worden wäre, angewiesen, weder Frachtstücke ohne Dokumente, noch Dokumente ohne die sämtlichen darin verzeichneten Frachtstücke zu übernehmen; und sie werden auf das strengste verhalten, bei jeder Partei zur festgesetzten Zeit zu erscheinen, dürfen also nirgends durch Zuwarten auf die Ausfolgung der Frachtstücke oder Dokumente aufgehalten werden.

- d) Die Individuen, welche berechtigt sind, Güter bei den Partheien abzuholen, sind mit einem mit dem Magazinsiegel bezeichneten Buche versehen, in welches sie die zu übernehmenden Frachtgegenstände in Gegenwart der Parthei eintragen müssen, und es wird nur für die einem solchen Individuum übergebenen Gegenstände gehalten.

Sind die zur Beförderung bestimmten Frachtgegenstände einer gefällsämlichen Amtshandlung zu unterziehen, so wird auch diese, wenn die Parthei nicht selbst dabei interveniren sollte, gegen Vergütung der diesfälligen Spesen besorgt.

II. Ueber die erforderlichen Dokumente und über deren Beschaffenheit.

Die zur Aufnahme gebrachten Frachtgegenstände müssen mit einem Frachtbriefe begleitet sein, und dieser muß enthalten:

- a) Den Namen des Aufgebers, den Ort und den Tag der Aufgabe;
- b) die Zahl, die Gattung, den Inhalt, die Zeichen und Nummern, dann das Sporcogewicht der Frachtgegenstände. Bei Kaufmannsgütern muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben sein;
- c) den Namen und die Adresse des Empfängers;
- d) den Namen des Bestimmungsortes, so wie den der Bahnstation, auf welcher die Frachtstücke abgesetzt werden sollen.

- e) Zum Behufe der Affekuranz, welcher alle Güter unterliegen, muß der Werth derselben durch Zahlen und Worte ausgedrückt sein.
- f) Im Falle als das Gut auf der Bestimmungsstation bis zur Zeit des Abholens liegen bleiben soll, muß die Bemerkung beigefügt sein. »Wird abgeholt werden.«
- g) Für den Fall, als gefällsämtliche Dokumente mitgesendet werden, muß die Gattung und Nummer derselben angegeben sein.

Wenn die aufzugebenden Frachtgegenstände nicht alle auf einem Bestimmungsorte, sondern getheilt auf mehreren Orten abzugeben sind, so muß für jeden Bestimmungsort ein eigener Frachtbrief vorhanden sein.

Gelangen Frachtgegenstände ohne Frachtbrief auf Aufgabstationen, oder ist derselbe mangelhaft, so kann die Parthei die Ausfertigung oder Vervollständigung des Frachtbriefes in der Aufgabkanzlei gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlangen.

Alle in dem Frachtbriefe angeführten gefällsämtlichen Dokumente müssen gleichzeitig mit der Fracht übergeben werden, widrigens die Aufnahme nicht Statt finden kann. Für Dokumente, die in dem Frachtbriefe nicht angeführt sind, wird keine Haftung übernommen, und die durch den Verlust derselben, so wie auch die aus unrichtigen Angaben in den Frachtbriefen entstehenden nachtheiligen Folgen, fallen der betreffenden Parthei zur Last. Für jede aufzugebene Frachtpartie wird dem Aufgeber ein Aufnahmschein, in welchem die Gegenstände so wie im Frachtbriefe beschrieben sind, ausgefolgt, und dieser dient einzig und allein als Beweis der richtigen Aufgabe, und es kann ohne Vorweisung desselben auf keine Reklamation Rücksicht genommen werden.

III. Ueber die Beschaffenheit der zur Ausnahme geeigneten Frachtgegenstände.

Die zur Aufgabe gelangenden Frachtgegenstände müssen äußerlich gut beschaffen, und wenn sie verpackt sind, muß die Emballage haltbar und gut sein, Gegenstände mit beschädigter Emballage werden nur dann zur Beförderung übernommen, wenn die Parthei auf dem Frachtbriefe bestätigt, daß sie die Beförderung auf ihre Gefahr wünscht, und es muß in solchen Fällen die Unterschrift des Ueberbringers als gültig anerkannt werden; sind die Beschädigungen gering, so wird für die Verbesserung nach Möglichkeit Sorge getragen, und die dießfälligen Kosten werden auf das billigste berechnet, und müssen von der Parthei vergütet werden. Der Abgang oder die Beschädigung der Güter muß von dem Ueberbringer auf dem Frachtbriefe bestätigt und von dem Magazinsbeamten auf dem Aufnahmscheine bemerkt werden.

Jedes Collo muß mit einer Adresse oder mit einem Zeichen versehen sein, und diese Bezeichnung muß mit der im Frachtbriefe ausgegebenen genau übereinstimmen; daher sind alle etwa vorhandenen, im Frachtbriefe nicht aufgenommenen Zeichen durchzustreichen oder ganz zu beseitigen. Undeutlich, unrichtig oder gar nicht bezeichnete Colli werden nicht angenommen. Wenn nicht alle auf einem Frachtbriefe verzeichneten Colli zusammen zur Aufgabe gebracht werden, kann die Aufnahme nicht Statt finden, sondern es muß vorher entweder eine neuer Fracht-

Ertes, welcher nur die vorhandenen Gegenstände enthält, ausgestellt werden, oder es kann die Aufnahme erst dann erfolgen, wenn alle im Frachtbriefe verzeichneten Stücke beigebracht sind. Pulver, Sal geist, Scheidwasser, Terpentinöhl, Vitriolöhl, Zündapparate, und alle anderen durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände dürfen nicht mit anderen Waaren, sondern müssen abgesondert verpackt, und mit einem eigenen Frachtbriefe zur Aufgabe gebracht werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat allen daraus entspringenden Schaden zu erleiden.

Galanteriewaaren von Gold und Silber, derlei gestickte Gegenstände, dann rohe Seide, Seiden- und Sammtwaaren können nur als Tilgut aufgegeben werden.

IV. Ueber Gewichtbestimmung.

Das Gewicht der Frachtgegenstände muß immer im Wiener Gewichte Sporco angegeben sein, und es wird sich vorbehalten, Nachwage zu pflegen, und den Gewichtsansatz nach Befund im Frachtbriefe zu berichtigen; die Frachtgebühr wird ebenfalls nach dem Sporcogewichte berechnet.

Gegenstände im Gewichte unter 100 Pfund werden für 1 Centner angenommen, und hiefür die Frachtgebühr berechnet. Bei Gegenständen von größerem Gewichte bis inclusive 49 Pfund Mehrgewicht über die volle Centnersahl wird keine, hingegen für das Mehrgewicht von 50 Pfund und darüber die Gebühr für 1 Centner gerechnet.

V. Ueber die Frachtpreise.

Die Frachtgegenstände zerfallen in zwei Hauptklassen, und werden in gewöhnliche und voluminöse eingetheilt. Die Gebühr, welche für die Beförderung eines oder des andern gewöhnlichen Frachtgegenstandes von einer Station zur andern entrichtet werden muß, ist in dem Frachtpreis-Tarife zu ersehen, und es sind in diesem Tarife auch die Normalgewichte, welche der Berechnung der Frachtgebühr für lebende Thiere, Equipagen und andere Fuhrwerke zu Grunde gelegt werden, angegeben.

Die Frachtgebühr für voluminöse und für solche Gegenstände, welche eine eigene Transportvorkehrung bedürfen, werden ebenfalls nach den Tarifansätzen für die zwei Classen gewöhnlicher Gegenstände, jedoch im doppelten Betrage berechnet; unter den in dem Tarife angelegten Preisen ist die Gebühr für das Auf- und Abladen auf und von den Bahnwagen einbegriffen.

Wenn sich die Frachtgebühr nach dem Tarife, zusammen niedriger als 10 kr. berechnet, so muß jedesmal der Betrag von 10 kr. bezahlt werden.

Das Abladen der zur Aufgabe gebrachten, so wie das Ausladen der aus den Stationsmagazinen abzuholenden Frachtgegenstände, wird durch die Magazinsarbeiter gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr besorgt.

Die Gebühren können nach Wunsch der Partheien entweder bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden.

Für Schwaaren und andere dem Verberben leicht unterliegende Gegenstände müssen jedoch die Frachtgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden.

Die leeren Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten, Säcke 2c., welche unter die I. Classe der voluminösen Gegenstände gehören, werden, wenn sie vorher im gefüllten Zustande auf der Bahn transportirt worden sind, bei der Rückfahrt mit dem Preise der I. Classe für gewöhnliche Frachtgegenstände berechnet, wenn sich der Aufgeber mit einem Scheine über die Statt gehabte Beförderung im vollen Zustande ausweisen kann. Bei Abholung der vollen Gefäße hat daher die Parthei einen Schein zu verlangen, und diesen bei der Aufgabe der leeren Gefäße zurückzustellen. Im Falle einer theilweisen Rücksendung der leeren Gefäße findet eine Abschreibung auf dem Scheine Statt.

VI. Ueber die Spesen-Nachnahme.

Die Nachnahme der Spesen wird nur bei jenen Frachtgegenständen besorgt, welche zur Aufgabe in den Stationen Würzzuschlag, Rindberg, Bruck, Peggau und Grätz bestimmt sind.

Die Auszahlung der nachzunehmenden Spesen wird unter den üblichen Vorbehalten des richtigen Eingehens, oder auch nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger richtig erfolgt ist, an den Aufgeber geleistet, und im ersten Falle kommt die im Tarife bemerkte Provision zu entrichten, und im letzten Falle muß die Empfangnahme der nachgewiesenen Spesen längstens im Verlaufe des zweiten Monats, vom Tage der Aufgabe der Fracht an gerechnet, beim Ausgab-Magazine gegen Vorweisung des Aufnahmscheines und gegen Bestätigung geschehen, und es wird auf spätere Reklamation keine Rücksicht genommen werden.

VII. Ueber Haftung und Versicherung.

Für die Ablieferung der Gegenstände im äußerlich guten Zustande, und für das Gewicht nach Abschlag des üblichen Calo, dann für ersichtliche Beschädigungen und Verluste, welche durch Verschulden der Angestellten verursacht worden wären, wird gehaftet.

Für durch Verschulden der Angestellten in Verlust gerathene Frachtgegenstände, deren Werth angegeben war, wird gegen Rückstellung des Aufnahmscheines und unter Beachtung der Versicherungsbedingungen die volle Entschädigung geleistet. — Fehlt aber die Werthangabe, so wird in keinem Falle mehr als 25 fl. für den Sporco-Centner vergütet, wenn nicht aus den betreffenden Urkunden erhoben werden kann, daß die Waare einen geringeren Werth hatte, in welchem Falle dieser Werth bezahlt wird.

Beschädigte und solche Frachtgegenstände, bei welchen ein Abgang Statt gefunden hat, werden, wenn kein gültiges Uebereinkommen über den Beitrag der Entschädigung zu Stande kommt, als in Verlust gerathen behandelt, und die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Entschädigung geleistet, wogegen von Seite der Parthei kein Anspruch auf die Frachtgegenstände mehr zu machen ist.

Wenn Verlust, Abgang oder Beschädigung durch mangelhafte oder unzuweckmäßige Verpackung oder überhaupt durch Verschulden der Parthei entsteht, wird keine Entschädigung geleistet.

Für die Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände und für das Auslaufen von Flüssigkeiten, was möglichst zu verhüten Fürsorge getroffen werden wird, wird ebenfalls nicht gehaftet.

Alle Frachtgegenstände werden für die Zeit des Transportes auf der Bahn bis zu den Zollämtern, dann für die Zeit der Lagerung in den Stationsmagazinen, nach dem vollen Werthe versichert; darum ist derselbe in dem Frachtbriefe genau anzusetzen, und die Versicherungsgebühr nach den diesfälligen veröffentlichten, und bei dem Expeditor zur Einsicht oder unentgeltlichen Empfangnahme bereit liegenden Bestimmungen zu entrichten oder zur Nachnahme anzuweisen. Die Nachnahme der Versicherungsgebühren kann jedoch nur bei solchen Frachtgegenständen Statt finden, welche zur Abgabe auf den Stationen Müzzzuschlag, Kindberg, Bruck, Peggau oder Grätz bestimmt sind.

Für in Verlust gerathene oder beschädigte Frachtgegenstände wird die Entschädigung, wenn diese versichert sind, bei dem betreffenden Expedite gegen klassenmäßig gestämpelte Quittung, nach beendeter diesfälliger Verhandlung, zu welcher so schnell als möglich die Original-Fakturen beizubringen sind, ausbezahlt.

VIII. Ueber die Ausfolgung der Frachtgegenstände an den Empfänger.

Von dem Eintreffen der Frachtgegenstände in der Bestimmungsstation werden die im Orte wohnenden Partheien entweder durch ein schriftliches Aviso oder durch Zusendung des Original-Frachtbriefes in Kenntniß gesetzt. Es wird dabei bemerkt werden, ob das Abholen in der Station oder in den gefällsämlichen Magazinen zu geschehen hat, und es ist dem Ueberbringer das Aviso die Zeit des Empfanges in dem bei sich führenden Buche zu bestätigen.

An Parteien, welche in von der Bahnstation entlegenen Orten wohnen, erfolgt die Avisirung durch die Post, oder wo keine Postanstalt besteht, durch eigene Boten auf Kosten der Parthei, wenn nicht auf dem Frachtbriefe bemerkt ist, daß die Frachtgegenstände abgeholt werden.

Die Frachtbriefe der angekommenen Frachtgegenstände werden dem Empfänger nebst einem Uebergabsscheine eingehändigt, welcher letzterer beim Bezuge der Frachtgegenstände in dem Magazine nach erfolgter Unterschrift durch den Empfänger zurückgelassen werden muß, und das Deckung für die richtige Verabfolgung der Frachtgegenstände dient.

Die Ausfolgung der Frachtgegenstände geschieht auf allen Stationen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vormittag, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittag.

Für die Freimachung der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände hat jede Parthei selbst zu sorgen.

Die zu übernehmenden Frachtgegenstände sind in dem Stations- oder gefällsämlichen Magazine zu prüfen, und allensällige Entschädigungsansprüche vor der Uebernahme anzumelden, da mit dem Austritte

der Frachtgegenstände aus dem Magazine jede weitere Haftung und jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt.

Bei Frachtgegenständen, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, wird von der Bahnanstalt nur durch 48 Stunden gehaftet, im Falle sich das Gut unter ämtlicher Verwahrung befindet, und es müssen vor Ablauf von 3 Tagen, und jedenfalls vor dem Bezuge der Frachtgegenstände, die Frachtgebühr und die sonstigen darauf haftenden Spesen berichtigt werden.

Den Partheien ist es zwar freigestellt, bei der Ausfolgung der Frachtgegenstände das Abwiegen derselben zu verlangen, es ist jedoch dafür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

In so lange nicht alle auf den beförderten Frachtgegenständen haftende Gebühren berichtigt sind, können dieselben von den Partheien nicht bezogen werden.

IX. Ueber Lagerzins.

Die Frachtgegenstände werden 5 Tage nach dem Eintreffen in der Bestimmungsstation unentgeltlich aufbewahrt, wobei der Tag des Eintreffens nicht mit eingerechnet wird; vom sechsten Tage an, selbst wenn die Gegenstände schon in den Morgenstunden bezogen werden, ist ein Lagerzins nach den im Tarife enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eswaaren und andere dem Verderben leicht unterliegende Artikel werden, wenn sie wegen unrichtiger Adresse nicht noch zeitlich genug an die Parthei übergeben werden könnten, oder nicht zeitgemäß abgeholt werden, an den Meistbietenden verkauft, und der gelöste Betrag nach Abschlag der auf den Frachtgegenständen haftenden Spesen, für den Eigenthümer aufbewahrt; dieser muß aber jedenfalls vor Ablauf von 2 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, widrigens darüber anderweitig nach den bestehenden Gesetzen verfügt werden würde, wodurch jeder weitere Anspruch erlischt.

X. Ueber die Zustellung der Frachtgegenstände an die Parteien.

In Grätz und Bruck wird auch die Zustellung der Frachtgegenstände in die Behausung des Empfängers besorgt, wenn diese gewünscht und dafür die festgesetzte Gebühr entrichtet wird.

XI. Beförderung über den Semmering und Verbindung des Frachten-Transportes auf der k. k. Staats-Eisenbahn mit jenem auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Mit den auf der k. k. Staats-Eisenbahn Statt findenden Fahrten zur Frachtenbeförderung werden auch derlei Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn so in Verbindung gebracht, daß Frachtgegenstände, welche auf der Staatsbahn durch die in der Richtung nach Wien verkehrenden Züge befördert werden, nach dem Transporte über den Semmering von Gloggnitz aus gegen Wien, und daß umgekehrt jene Frachtgegenstände, welche mit den bestimmten Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Bahn in der Richtung von Wien befördert werden, nach dem Transporte über den Semmering von Mürzzuschlag aus gegen Grätz auf des schnellste weiter gesendet werden.

Es werden auf allen Stationen der Staats-Eisenbahn Frachtgegenstände zur Beförderung auf dieser, über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn bis zur Bestimmungsstation, und eben so werden auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn Frachtgegenstände zur Beförderung auf dieser, über den Semmering und auf der Staats-Eisenbahn bis zur Bestimmungsstation aufgenommen, wenn hiefür die Gebühren für den Transport auf der Staats-Eisenbahn und über den Semmering nach dem, auf gegenwärtige Bestimmung Bezug habenden Tarife, und für den Transport auf der Gloggnitzer Bahn nach den Tarifbestimmungen jener Bahnanstalt, entrichtet oder angewiesen werden.

Auf allen Stationen der Staatsbahn werden auch die Tarife für die Beförderung auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, und auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn die Tarife für die Beförderung auf der Staats-Eisenbahn zur Kenntnissnahme angeschlagen, um sich dadurch von der Nichtigkeit der geforderten Gebühr die Ueberzeugung verschaffen zu können.

Durch die bei der Aufgabe der Frachtgegenstände auf der Staats-Eisenbahn oder auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn ausgestellten Aufnahms- und Versicherungsscheine ist die Parthei für die richtige Beförderung auf der Staatsbahn, über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, dann für den Anspruch auf Entschädigung bei allfälligem Verluste oder Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebet; dagegen erlischt der Anspruch auf Entschädigungen nach der Uebergabe der Frachtgegenstände an den Empfänger sowohl für die auf der Staatsbahn, als auch für die auf der Wien-Gloggnitzer Bahn aufgegebenen Gegenstände.

Es steht übrigens den Partheien frei, von dieser Einrichtung zur Uebersetzung des Semmerings Gebrauch zu machen oder nicht, und im letzteren Falle hat auf jeder der beiden Bahnen die Aufgabe mit der Bestimmung zur Beförderung bis an den Endpunkt der Bahn, nämlich Mürzzuschlag oder Gloggnitz, zu geschehen; es ist hiefür die nach dem betreffenden Tarif festgesetzte Gebühr zu entrichten, und der Transport über den Semmering auf jede beliebige Weise selbst zu besorgen, wozu dann aber, im Falle die Gegenstände auf ein oder der andern Bahn weiter befördert werden sollen, eine neuerliche Aufgabe Statt finden müßte.

XII. Ueber die Fahrordnung.

Die Fahrordnung aller Züge auf der Staatsbahn und jener auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, welche mit ersterer in Verbindung stehen, werden stets durch besondere Ankündigungen veröffentlicht, und es wird darin bemerkt, mit welchen Zügen Frachten befördert werden.

Ubrigens werden auf Verlangen für die Frachtbeförderung auch Separatzüge eingeleitet, wenn die Bestellung derselben 24 Stunden voraus und die Ueberbringung der Waare in der von dem Expedite zu bestimmenden Zeit erfolgt, und die tarifmäßige Gebühr bezahlt wird.

Frachtpreis-Tarif,

berechnet nach dem Meilen-Ausmaße mit Inbegriff der Auf- und Ablade-Gebühren pr. Wiener Sporo-Bentner in Conv. Münze, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und darüber betragenden als ganze Kreuzer angenommen wurden.

Station	nach Langenwang 1 Meile		nach Krieglach 1 1/8 Meilen		nach Hindberg 3 1/8 Meilen		nach Marcin 4 Meilen		nach Kapfenberg 4 7/8 Meilen		nach Bruck 5 3/8 Meilen		nach Bärnegg 6 7/8 Meilen		nach Mignis 7 1/8 Meilen		nach Frohneiten 8 3/8 Meilen		nach Weggau 9 3/8 Meilen		nach Kl. Strübing 10 3/8 Meilen		nach Judendorf 11 3/8 Meilen		nach Grätz 12 1/8 Meilen		
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
	C l a s s e																										
von Mürzzuschlag	2	2	2	3	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	6	10	8	12	8	13	9	14	10	15	10	17	
1 Meile von Langenwang	1	2	3	4	3	5	4	6	4	6	5	8	6	9	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
5/8 Meilen von Krieglach	2	3	3	4	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	10	7	11	7	12	8	13	9	15			
1 1/8 Meilen von Hindberg	2	2	2	3	3	4	4	5	4	6	5	8	6	9	5	8	6	9	6	10	7	11	8	13			
7/8 Meilen von Marcin	2	2	2	3	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	6	9	6	9	7	10	7	12			
7/8 Meilen von Kapfenberg	1	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
4/8 Meilen von Bruck	2	3	2	3	4	5	4	6	5	7	6	9	6	10	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
1 1/8 Meilen von Bärnegg	1	2	3	4	3	5	4	6	5	7	6	9	7	11	8	12	9	14	8	13	9	14	10	15			
4/8 Meilen von Mignis	2	3	3	4	3	5	4	6	5	7	6	9	7	11	8	12	9	14	8	13	9	14	10	15			
1 1/8 Meilen von Frohneiten	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
1 Meile von Weggau	1	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
4/8 Meilen von Kl. Strübing	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
1 1/8 Meilen von Judendorf	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			

I.		II.	
Tariffah pr. Centner und Meile in C. M. für Waaren.			
1. Der Frachtpreis wird nie geringer als mit 10 Kreuzern berechnet.			
2. Für voluminöse Gegenstände ist, wenn sie nicht einen verhältnismäßig zu großen Raum einnehmen, und nicht schwierig zu verpacken und zu verführen sind, das Doppelte der I. Preis-Klasse, und für alle sonstigen voluminösen, oder jene Gegenstände, welche einer eigenen Transports-Vorkehrung bedürfen, als: Pulver, Salpeter, Terpentinöl, Vitriolöl, Zündapparate, das Zweifache der II. Preis-Klasse zu entrichten.			
3. Kollien unter 100 Pfund werden zu einem Centner angenommen. Bei größeren Lasten bleibt ein Uebergewicht von 1 bis 49 Pfund über die Centnerzahl außer Anschlag; ein Uebergewicht von 50 Pfund und darüber aber wird als ein Centner angesehen und berechnet.			
Klasse		Kreuzer	
3/4		1 1/4	

1. Die Auf- und Abladegebühr, welche unter den oben ausgemittelten Tariffahen mitbegriffen ist, beträgt einen Kreuzer pr. Centner.
2. Auf den kleinen Zwischenstationen werden Frachten nur in dem Falle zur Beförderung angenommen, wenn die Last den Tag vor ihrer Beförderung bei dem Stationsbeamten angemeldet wird, und dieselbe wenigstens 40 Centner ausmacht.
3. Gold, Silber, Galanteriewaaren und dergl. gestifte Artikel, Sammt und Seide werden bloß als Eilgut aufgenommen und behandelt.
4. Für Frachten, welche nicht gleich abgeholt, sondern eingelagert werden, ist nach fünf Tagen, den Tag der Ankunft und bezüglich der Einlagerung mitgerechnet, ein Lagerzins zu entrichten, welcher für Bau-

5. Binder- und Tischlerholz, welches im Freien gelagert wird, in 1/20 Kreuzer pr. Centner und Tag, für Brennholz in 1 Kreuzer pr. Klafter und Tag, und für jeden sonstigen Frachttarif in 1/2 Kreuzer pr. Centner und Tag besteht.
6. Für Separatjüge, welche 24 Stunden früher anzumelden sind, ist festgesetzt, daß das Gewicht der zu verfrachtenden Waare 1200 Centner betragen müsse, oder, daß bei einem minderen Gewichte die Frachtabgäbe von 1200 Centnern entrichtet wird.
7. An Assurancegebühr ist für Waaren I. Klasse in der Strecke von Mürzzuschlag bis Gloggnitz ohne Unterschied der Entfernung 2/3 Kreuzer pr. Centner, und für Waaren II. Klasse 1/3 Kreuzer C. M. pr. Centner zu entrichten.

Equipagen, Güterwagen, Feuerprigen werden nach dem Preis-Tarife der Waaren II. Classe berechnet.

Erstere werden nur emballirt mit dem Lastenzuge befördert.

Das Normalgewicht ist folgendes:

Steirer-, Jagd- und Wurstwagen, zweifelhige Kaleschen und Pritschken, zweifelhige Stadtschwimmer 25 Ctr.	Ein einspänniger beladener Güterwagen 30 Ctr.
Ein leerer Güterwagen 25 "	Eine Feuerprige größerer Gattung 30 "
Eine Feuerprige kleinerer Gattung 25 "	Vierfellige schwere Reiseschwimmer, Reise-Landdauer und Furgons 40 "
Wierfellige Kaleschen und Pritschken, zweifelhige Reiseschwimmer und Couriers-Coupees 30 "	Ein zweispänniger beladener Güterwagen 50 "

Die Transport-Taxe für lebende Thiere wird nach den Preisen für Waaren I. Classe nach folgendem Normalgewichte berechnet.

Rindvieh.

Für 1 Mutterkalf	1 Centner
" 1 jähriges Kalb	3 "
" 1 Stier, eine Kuh oder einen Ochsen	6 "

Die letzten drei Gattungen Vieh werden aber nur dann zu dem bemerkten Gewichte angenommen, wenn sieben Stücke zugleich zur Beförderung übergeben werden.

1 einzelnes Stück wird für	15 Centner
2 einzelne Stücke werden	25 "
3 " " " "	30 "
4 " " " "	35 "
5 bis 6 " " " "	45 "

und berechnet, und diese Bestimmungen gelten nur für solches Vieh, welches aufrecht im Wagen gestellt werden kann. Jedes Stück, welches im Wagen liegend transportirt werden muß, wird für 30 Centner angenommen.

Die wegen Beaufsichtigung des Viehes mitfahrenden

Vorstenvieh.

Für 4 Stück Spanferkel	1 Ctr.
" 2 " Frischlinge	1 "
" 1 " ungemästetes Schwein	1 "
Für 1 Stück gemästetes Schwein	2 "

Schafe und Ziegen.

Für 2 Stück Lämmer od. Rige	1 Ctr.
Für 1 Stück Schaf oder Widder	1 "
Für 1 Stück Geiß oder Bod	1 "
Für 1 Stück Hammel oder Schops	1 "

Diese Feststellung gilt jedoch nur für Triebe von oder über 20 Stück; für einzelne oder bis zur Zahl 19 zur Beförderung überbrachte Stücke sind die Frachtgebühren doppelt zu entrichten.

Pferde.

Für 1 Stück, ob Fohlen oder ausgewachsen 12 Centner. Weniger als zwei Stücke werden zum Transporte mit den Lastzügen nicht angenommen.

Personen haben die Fahrkarte IV. Classe zu lösen.

Classification der Waaren.

I. Classe (mit 1/2 Kreuzer pr. Sporo-Centner und Meile)

Alabaster, roh in Stücken. Alaun. Anis (verpackt). Antimonium. Asche (verpackt). Bausteine. Bier in Fässern. Bimsstein (verpackt). Bindearbeit, zerlegte. Blech. Blei und Bleiglätte. Bleisulfid. Bleisulfat. Branntwein in Fässern. Brot (verpackt). Buchdrucker-Buchstaben. Buchdrucker-Schwärze. Butter. Cement (verpackt). Chlorkalk (verpackt). Eisorien und Fabricate. Colophonium. Eiseln (verpackt).	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme der in anderen Classen genannten. Erde aller Art (verpackt). Essig in Fässern. Eier. Färberröthe. Farbhölzer in Stücken. Feuers- und Schleifsteine. Glas in Emballage. Fleisch aller Art von Hausthieren (verpackt). Gemüse (verpackt). Getreide aller Art (verpackt). Glätte. Hanf (verpackt). Hefe. Hirschhorn, gebrannt. Holz zum Gebrauche für Tischler und Wagner zum Baue, als: Stämme, Balken, Bretter, Latzen, Stöße zc.	Holz zum Brennen u. s. der Stroh mit 2 Kr eisstößen aufgestellt, 2 Klafter lang, 1 Klafter hoch: Die Klafter hartes 3' zu 24 Centner. 2 1/2 " 22 " Die Klafter weiches 3' zu 20 Centner. 2 1/2 " 18 " Holzkohlen in Säcken. Holzrinde (verpackt). Honig. Hörner und } (verpackt). Hornspitzen } Hülfsfrüchte aller Art (verpackt). Kalk (verpackt). Käse. Kerzen. Klauen (verpackt). Kleien (verpackt). Kleefamen (verpackt). Knoblauch (verpackt). Knochen (verpackt).	Knollengewächse aller Art (verpackt). Knoppere u. Knoppereimehl (verpackt). Kreide (verpackt). Kümmel (verpackt). Kupfer. Kupferasche (verpackt). Lebwaaren (Vovidl). Lein (verpackt). Leinsleder (verpackt). Lein (verpackt). Leinwand, Kupfers- und ordinäre, ohne Emballage, jedoch ohne Haftung für Beschmutzung. Leinzelten. Lohe (verpackt). Lumpen (verpackt). Marmor. Messing und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen. Metall. Meth in Fässern. Milch.	Mineralwasser. Most in Fässern. Mahlstein. Obst aller Art (verpackt). Oehle in Fässern. Oehluchen. Papier ohne Emballage, jedoch ohne Haftung für Beschmutzung. Pech. Pottasche (verpackt). Preshpäne. Reis. Reps (verpackt). Salz und Salpeter. Sand und Streusand (verpackt). Schiefersteine und Regentafeln. Schleifsteine. Schmalz. Schmelztiegeln (verpackt). Schmeer. Schrotte. Schwindsch. Schwefel (hart verpackt).	Seife. Senf. Soda (verpackt). Sumach (Schmach). Syodium. Stärke. Steinkohlen. Syrop. Terpentin. Theer. Thran. Tinte und Tintenpulver. Unschlitt. Vitriol. Wachsteinwand. Wein in Fässern. Weinstein (verpackt). Ziegeln. Zinn. Zint. Zucker. Zwiebeln (verpackt). Zwiebelenkerne (verpackt).
--	---	---	--	--	--

Anmerkung. Alle jene Artikel, bei denen verpackt bemerkt ist, werden, wenn sie in unverpacktem Zustande aufgegeben werden, nach dem Tarife der II. Classe berechnet.

II. Classe (mit 1/4 Kreuzer pr. Sporo-Centner und Meile).

Arcat. Arsenik. Arzneikräuter. Austern und Muscheln. Balsam. Baistroh und Bastfäden. Baumwolle und deren Abfälle. Baumwollwaare. Beinstreu. Bernstein. Besen aller Art. Bier in Flaschen und Kisten. Blechwaaren. Bleistifte. Borhen. Bücher. Büchsenmacherarbeiten.	Büchsenbinderwaaren. Chemische Arzneien und Farben. Chocolate. Gochennille. Decken von Rohr, Stroh, Schilf, Bast. Eisendeln, geraspelt und in Stücken. Farbhölzer, geraspelt u. geschnitten. Federkiel. Felle und Häute. Feuerschwamm, nur in Kisten. Fischbein und Fischbarten. Fische aller Art. Firnisse aller Art. Flammruß. Garne aller Art. Glas und Glaswaaren.	Haare aller Art. Hanfwaaren und Seilerarbeiten. Hautblasen. Häute aller Art. Hirschhorn (verpackt). Holzkohlen (ledig). Hörnen. Holzarbeiten von Bauischlern und Wagnern. Indigo. Kastanien (Maroni). Kochgeschirre (eisernes, ledig). Kornwasser. Korholz. Kleider und Wäsche. Krebst.	Kupfergeld. Lack aller Art. Leder aller Art. Leinwaaren in Kisten und Ballen. Liquore aller Art. Maschinen und Maschinentheile von Eisen. Matten von Rohr, Stroh, Schilf, Bast. Mehlpeisen. Merschbaum. Messingwaaren und bereit Arbeiten. Musicalien. Nürnberger Krämerci. Oblaten. Olitaten in Flaschen und Kisten. Palmzweige (burre).	Papier (emballirt). Pritschstöcke. Pelzwerk. Porzellan (verpackt). Quecksilber. Quer-Citronen. Rhum. Sämereien, die in der I. Classe nicht besonders genannt sind. Schafwolle. Schafwollwaaren. Schindeln. Schneeden. Schwämme aller Art. Schuhmacherarbeiten. Speceris, Materials, Colonialwaaren und Südruchte.	Spielkarten. Stahlwaaren. Steingut. Steinmehlarbeiten (feinere). Stuhrohr. Tabak. Tafelten aller Art. Töpferwaaren aller Art (verpackt). Tuschfarben. Wachs. Wachblau. Wein in Flaschen, Kisten und Körben. Widypret aller Art. Zwieback. Zwirn.
--	---	---	---	---	--

Bei Hafen, welche in Wagen auf Stangen gehängt, transportirt werden sollen, ist das Normalgewicht der Stange mit 10 Stück auf 90 Pfund angenommen.

Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände.

mit dem doppelten Preise I. Classe. Bettzeug. Bilder. Bildhauerarbeiten } im Ganzen. Bindearbeiten } Drechslerarbeiten } Federn.	Handschuhmacherarbeiten. Hirschhörner in Stücken. Holzwaaren, die in den anderen Classen nicht bezeichnet sind. Hüte. Kardendisteln (Rauhfarden). Korholz-Erzeugnisse. Lampen. Maschinen, Maschinentheile und Modelle.	Musikalische Instrumente. Optische Instrumente. Defen von Blech. Palmzweige (grüne) in Kisten. Hüte. Paradies-Aepfel. Parfümerien. Parfümentirb. iten. Rahmen aller Art. Niemer, Taschen, Sattlerarbeiten, mit Ausnahme von Wagen.	Spiegel. Uhrmacherwaaren (Große). Vergoldeter-Holzarbeiten. Zuckerbäckereien. Leere Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten zc. Kommen diese Gegenstände als Rückfracht vor, so wird die Gebühr für selbe nach der I. Waarenklasse berechnet.	mit dem doppelten Preise II. Classe. Blumen (künstliche). Lebende Bäume, Stauden, Pflanzen und Blumen in Ballen und Töpfen. Marchand de Modes-Arbeiten. Möbeln. Theaterdecorationen. Töpferwaaren (ledig). Die nachste-	henden Artikel müssen mit einem besonderen Frachtbriefe, ausgeschrieben von jedem anderen Gute, aufgegeben werden. Pulver. Salzgeist. Schreibwasser. Serpentinöl. Vitriolöl. Zündapparate zc.
--	---	---	--	---	---

Für alle Artikel, welche hier nicht speciell aufgeführt sind, wird der Frachtlohn insoweit in der II. Classe u. resp. nach dem Tarife für voluminöse Gegenstände berechnet, bis sie in eine bestimmte Classe eingereiht werden.

Gebühren für das Ab- und Aufladen der Frachten bei den Wagen der Fuhrleute.

pr. Wiener Sporca-Zentner
für das

	Ubladen.	Aufladen.	
1. Für Frachten I. Klasse, mit Ausnahme aller Kaufmannsgüter .	kr. 1/2 .	1/2 C. M.	
2. „ „ II. „ mit Inbegriff aller Kaufmannsgüter .	„ 1 .	1 „ „	
3. „ Kaufmannsgüter, inclusive Verpackung .	„ — .	3 „ „	

Die etwa erforderlichen Pack-Requisiten, als: Stroh, Stränge, Rohrdecken u. sind mitzubringen, oder besonders zu vergüten.

Bei Frachten, welche keine weitere Bestimmung haben, und die durch Partheien von der Bahn abgeholt, oder vom Hause in die Bahnhöfe zur Weitersendung transportirt werden, hat der niedrigste Satz zu gelten.

Waag-Gebühren.

Sollten Partheien auf der Abwaage der ihnen ausgefolgten Güter bestehen, so haben dieselben folgende Waag-Gebühr pr. Wiener Zentner zu entrichten:

1. Für Frachten I. Klasse, mit Ausnahme aller Kaufmannsgüter kr. 1/2 C. M.
2. „ „ II. „ mit Einschluß aller Kaufmannsgüter „ 1 „ „

Transport der Frachten von und zu den Bahnhöfen.

In Grätz und Bruck a. d. M. werden die Güter auf Verlangen auch vom Hause abgeholt, oder vom Bahnhofe ins Haus gestellt, wenn die zusammen gehörigen Colli wenigstens 5 Zentner betragen, und außer dem Bahn-Frachtlohne noch 2 kr. C. M. pr. Zentner an Zustellungsgebühr bezahlt wird.

Hierbei sind übrigens noch die Vorschriften des Ablasses I §. 7 der Kundmachung über die Frachten-Beförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn zu befolgen.

Ausfertigung von Frachtbriefen.

Jene Partheien, welche bei der Aufgabe ihrer Güter einen unvollständigen oder gar keinen Frachtbrief mitbringen, haben denselben gegen Entrichtung von 3 kr. C. M. Schreib-Gebühr pr. Stück von dem betreffenden Expedit-Beamten verfassen zu lassen.

Gebühr für nachzunehmende Frachtbeträge und Spesen.

Für nachzunehmende Frachtbeträge und Spesen haben die Aufgeber 1 Prozent Inasso-Provision zu vergüten, jedoch findet die Nachnahme von Spesen nur bei Gütern Statt, welche in den Stationen Grätz, Peggau, Bruck an der Mur, Kinberg und Mürzzuschlag aufgegeben werden.

Asssekuranz der Frachten.

Gemäß Absatz VII der Kundmachung über die Frachten-Beförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn werden sämtliche Güter während des Lagerens in den Bahnhof=Magazinen, dann bei dem Transporte auf der Bahn und zu dem Hauptzollamte in Grätz, endlich auf der Straßenstrecke von Mürzzuschlag nach Gloggnitz gegen alle Elementar-Zufälle nach ihrem vollen Werthe versichert, wofür jedoch für Frachten I. Klasse $\frac{2}{5}$ kr. und für Frachten II. Klasse $\frac{1}{5}$ kr. C. M. pr. Zentner an Asssekuranz-Prämie, ohne Unterschied der Transport-Distanz, bezahlt werden muß. Die Entschädigungen für verunglücktes Gut werden nach geendeten Verhandlungen an der betreffenden Aufgab=Station gegen gestempelte Quittung berichtigt; man ersucht im Falle eines Unglückes, zur Beförderung der Liquidation, die Original=Facturen so schnell als möglich beizubringen.

Weiterbeförderung der Frachten vom Bahnhofe in Mürzzuschlag über den Semmering bis zum Bahnhofe in Gloggnitz.

Dieselbe wird auf Verlangen gegen Entrichtung folgender Frachtlöhne besorgt:

fr. Wr. Sporco-Ztr.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Für Eilgüter und Passagier-Gebäck, dann für voluminöse Gegenstände und große Maschinenbestandtheile | 20 kr. C. M. |
| 2. „ ordinäre Frachten | 12 „ „ „ |

Unter diesen Preisen sind die Auf- und Ablade-Gebühren, Haftung, Aufsicht, und überhaupt alle Neben-Auslagen begriffen.

Die Expeditions-Bureau der unterzeichneten Betriebs-Unternehmung übernehmen den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der k. k. Staats-Eisenbahn nach allen Bahnhöfen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, und zwar genau nach den beiderseits öffentlich bekannt gemachten Tarifen und Bestimmungen mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung von Mürzzuschlag nach Gloggnitz.

Hiernach entfällt an Gesamter Frachtlohn pr. Wiener Sporco-Centner inclusive aller Nebenauslagen:

1. Für Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn in die I. Classe gehören
2. Für Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe, und auf der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn in die II. Classe gehören
3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die III. Classe gehören
4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe gehören
5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die III. Classe gehören

Vom Bahnhofe in			
Gräß		Bruck	
bis auf den Stationsplatz			
Neustadt	Wien	Neustadt	Wien
Conv. Münze Kreuzer			
27 ³ / ₅	33 ³ / ₅	22 ³ / ₅	28 ³ / ₅
27 ⁴ / ₅	35 ⁴ / ₅	22 ⁴ / ₅	30 ⁴ / ₅
35	43	26	34
27 ⁴ / ₅	37 ⁴ / ₅	22 ⁴ / ₅	32 ⁴ / ₅
35	45	26	36

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tarifsätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener-Neustadt 2 kr. Conv. Münze pr. Ctr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preis-Tarife für den Frachten-Transport auf beiden Bahnen sind bei allen Stations-Kassen der k. k. Staats-Eisenbahn für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.

Versicherungs-Bedingungen,

betreffend den Frachten-Transport auf der k. k. priv. Wien-Vienna-Gloggnitzer Eisenbahn, dann auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, endlich auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag,

zu Folge Uebereinkommens mit den beiden Versicherungs-Gesellschaften:

k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, und

k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle jene auf der Wien-Vienna-Gloggnitzer- und auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, dann auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag verführt werdenden Güter, mit Inbegriff des Reisegepäcks, der Equipagen und emballirten Wagen, welche nicht schon anderweitig für diese Bahnen versichert sind, und auf deren Versicherung die Partheien einen rechtsgiltigen Anspruch haben; sie gilt für die Fahrt auf beiden Bahnen, während des Transportes über den Semmering, während des Lagerns in den sämtlichen Bahnhöfen und Bahnhofsmagazinen, dann während des Transportes bis zu den k. k. Mauthmagazinen in Wien, Wiener-Neustadt, Bruck und Grätz und bis ins Haus der Eigenthümer innerhalb der Linien Wiens und Grätz, und erstreckt sich ausschließlich auf jene Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Regen, Schneelavinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren, entstehen können, wogegen alle Verluste und Beschädigungen vom Ersatze ausgeschlossen bleiben, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufstand, Plünderungen, Diebstähle, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, durch Erdbeben, Schleichhandel und seine Folgen veranlaßt werden.

2. Schießpulver, Gas, ungelöschter Kalk, chemische Reib- und Zündfeuerzeuge aller Art, dann überhaupt Gegenstände, die sich durch Reibung oder sonst leicht entzünden, müssen auf den beiden Bahnen in mit Eisenblech gedeckten und verschlossenen Wagen verpackt, und wo möglich auf dem letzten Wagen des Trains verladen, widrigenfalls die durch diese Gegenstände entstehenden Schäden nicht ersetzt werden.

Ganz ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterielose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldverschreibungen, und überhaupt alle Kunstgegenstände; diese unterliegen einer besonderen Uebereinkunft, und sind daher vor der Verladung anzuzeigen.

3. Die Prämien werden laut Frachten-Transport-Tarifen berechnet.

4. Bei ganz ordinären Gütern, Equipagen und emballirten Wagen, welche auf den unbedeckten Bahnwagen verführt werden, sind die Schäden durch Nässe während der Fahrt von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Unglückes hat der Versender für die Beibringung der Original-Facturen zu sorgen; den Versicherungs-Kammern steht das Recht zu, die Richtigkeit der Facturen zu prüfen, die Güter durch beeidete Schätzmeister schätzen zu lassen, und deren Ausspruch zur Basis der Entschädigung anzunehmen, und es bleibt dann den Versicherungs-Gesellschaften die Wahl, entweder

- a) die Güter in Natura zu ersetzen, oder
- b) den erlösbaren Werth zu bezahlen und dagegen die Güter zu übernehmen, oder
- c) nur den Unterschied des Werthes der Waaren im beschädigten Zustande gegen jenen vor dem Unglücke und zwar nach dem Ausspruche der beeideten Schätzmänner zu vergüten, in welchem Falle die beschädigten Güter Eigenthum der Versicherten bleiben.

6. Der Versicherte kann niemals abandonniren, d. h. er kann nie verlangen, daß die Asscuranzkammern die versicherte Summe bezahlen, oder die Güter in Natura ersetzen, und dagegen die beschädigten Waaren behalten. Diese Wahl haben nur die Asscuranzkammern. Sollte man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen können, so ist außer zwei Schätzmeistern, von denen einen die beiden Asscuranzkammern, den andern die Wien = Gloggnitzer Eisenbahn = Direction wählt, von der Obrigkeit noch ein dritter beeideter Schätzmänn zu verlangen, und zwar längstens binnen 3 Tagen, und es wird dann die Schadensschätzung durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Schadensschätzung erfolgt auf diese Weise auch, wenn 3 Tage nach dem Unglücke, (welches einer oder der andern der obgenannten Asscuranzkammern unverzüglich mitzutheilen ist, indem spätere Ansprüche, wenn die Güter schon vom Eigenthümer bezogen, oder weiter gesandt wurden, ohne daß ein Unfall angezeigt wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden), keine Factura beigebracht wird, und es steht den Asscuranzkammern das Recht zu, unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahn, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Zunahme des Schadens zu verhindern.

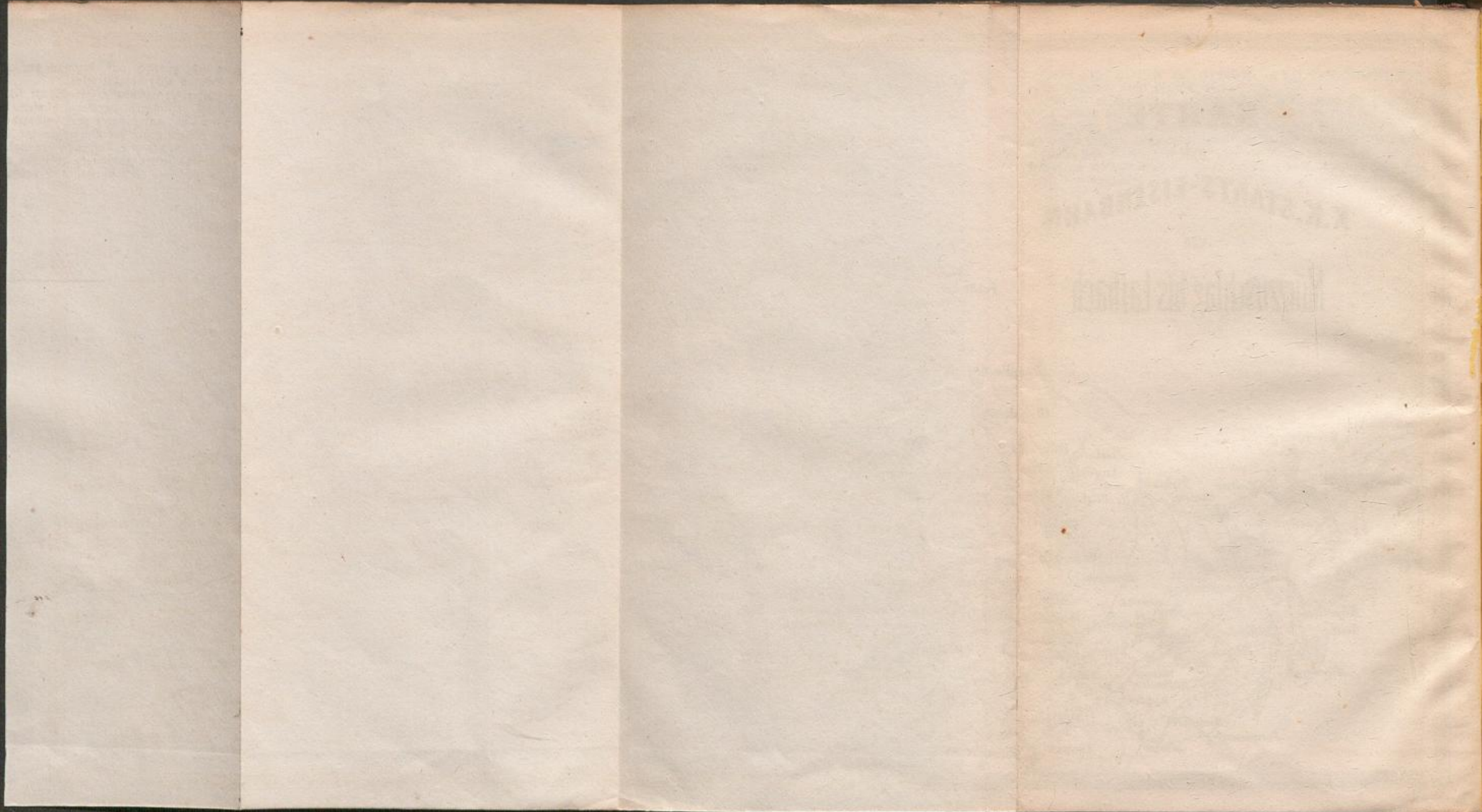
7. Die Bezahlung geschieht 14 Tage nach erfolgter Ausmittlung gegen Quittung an die Direction der Gloggnitzer Eisenbahn in Wien und durch diese Bezahlung treten die Asscuranz = Gesellschaften in alle Rechte und Ansprüche, welche der Bahn oder dem Eigenthümer der Güter gegen irgend Jemanden zustehen, und sie können selbe überall geltend machen, ohne einer weitern Uebertragung oder besondern Vollmacht zu bedürfen.

Jede Verschweigung, jede falsche oder entstellte Angabe, ein Unterschleif oder eine sonstige hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in Bezug auf jene Parthei, welche sich solches zu Schulden

Kommen ließ, gänzlich auf, demnach der auf diese Parthei Bezug habende Schaden nicht bezahlt wird.

8. Weder die Eisenbahn-Gesellschaft selbst, noch die einzelnen durch einen Unfall betroffenen Partheien dürfen, bei Verlust der Giltigkeit der Versicherung vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit der Ansprüche einen Schritt gegen das Vermögen der Affecuranz-Gesellschaften vornehmen. Alle Rechte und Ansprüche der Bahn, oder der Eigenthümer der Güter an die Affecuranzkammern erlöschen auch, wenn 1 Jahr nach dem Tage des Unglückes die festgestellte Vergütung nicht behoben wird.

[The following text is a mirror image of the printed text on the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the orientation of the text.]



3 24 may 848

7

11010

Inhalt.

	Seite
1. Kundmachung über den Verkehr der Personen- und gemischten Züge	1
2. Tägliche Fahrordnung	13
3. Zusammenstellung der mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Post-Einrichtungen	16
4. Passagier-Beförderung über den Semmering zur Verbindung der k. k. Staats-Eisenbahn mit der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn	17
5. Preis-Tarif für Personen	19
6. Tarif für die Beförderung des Reisegepäcks und der Eilgüter	21
7. Tarif für die Beförderung von Equipagen und Pferden	24
8. Tarif für die Beförderung von Hunden	27
9. Träger-Tarife	29
10. Fahrgelegenheiten von und zu den Bahnhöfen	33
11. Frachten-Transport	37
12. Versicherungs-Bedingungen	54

Preis: 10 fr. C. M.

